

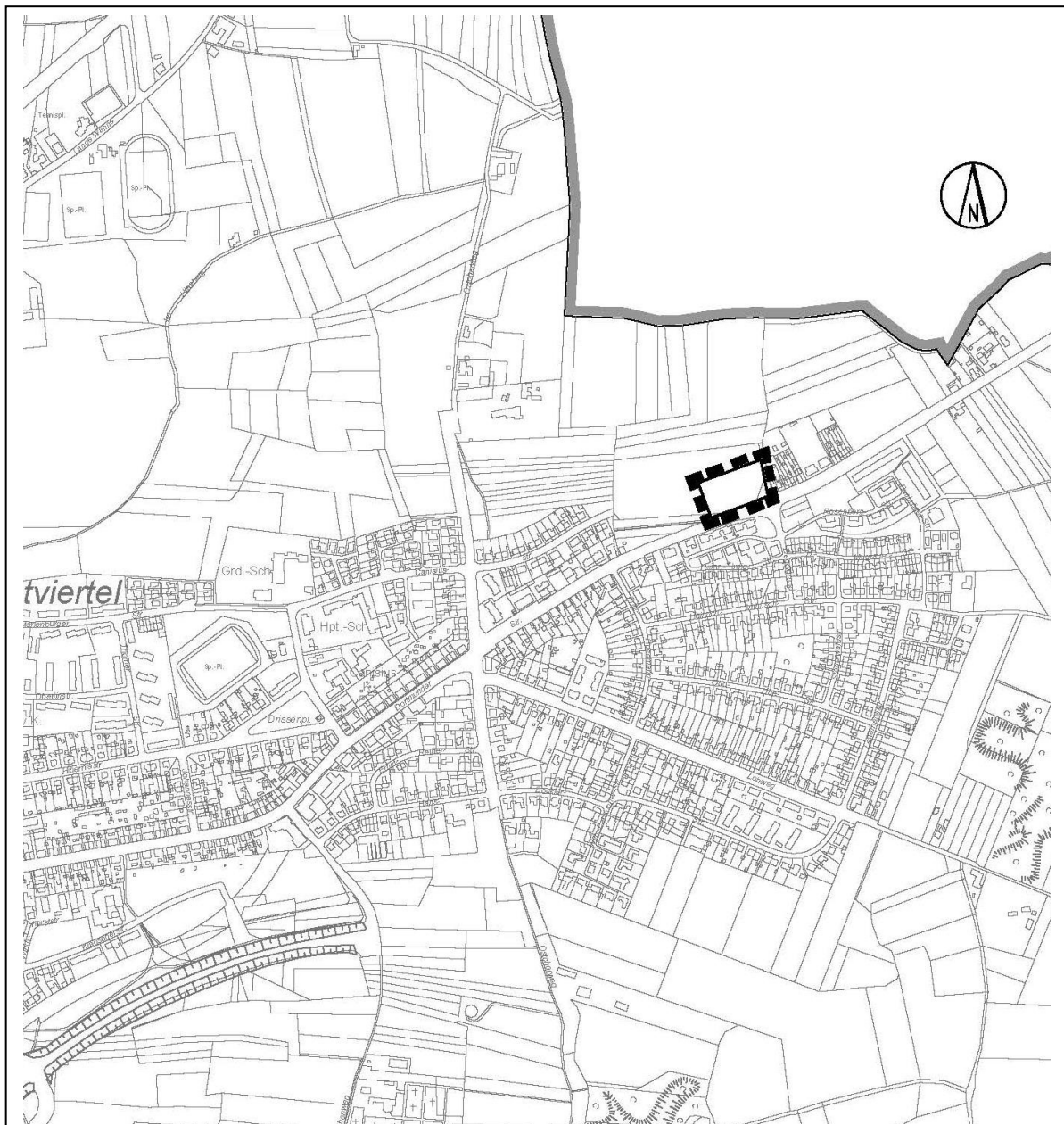


Stadt Recklinghausen

Begründung gemäß § 5 Abs. 5

Zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08 – Dortmunder Straße / Canisiusstraße –

**für einen Bereich zwischen dem Weg in nördlicher Verlängerung der Straße
Ziegelgrund, der Dortmunder Straße, in einem Abstand von ca. 100 m westlich
des v. g. Weges und in einem Abstand von ca. 60 m nördlich der Dortmunder
Straße**



Teil A – Erläuterungen zur Änderung

Inhalt

1. Anlass und Ziel des Planverfahrens sowie Erfordernis der Planung	3
2. Räumlicher Geltungsbereich	3
3. Planungsrechtliche Situation	4
3.1 Verhältnis zur Landesplanung	4
3.2 Landschaftsplanung	4
3.3 Bestehendes Planungsrecht.....	5
4. Planverfahren.....	5
5. Derzeitige und künftige Darstellungen des Flächennutzungsplans	6
6. Voruntersuchungen / Auswirkungen der Planung	7
6.1 Einzelhandel.....	7
6.2 Verkehr / Technische Infrastruktur / Entwässerung	13
6.3 Immissionsschutz	14
6.4 Denkmalschutz und Denkmalpflege	14
6.5 Altlasten	14
6.6 Kampfmittel.....	14
6.7 (Hoch-)Wasser.....	15
7. Umweltbelange	16
7.1 Umweltprüfung	16
7.2 Belange des Artenschutzes	16
7.3 Klimaschutz / Klimaanpassung.....	17
8. Flächenbilanz	18
9. Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Gutachten.....	18

1. Anlass und Ziel des Planverfahrens sowie Erfordernis der Planung

Mit Schreiben vom 07.02.2017 hat die ARC Projektgesellschaft GmbH im Namen der WHG und EZH Recklinghausen GmbH & Co. KG im Bereich der Wohnbau-Potenzialfläche Dortmundener Straße (W 4) des Flächennutzungsplanes (FNP) die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plans) beantragt.

Das Konzept des Investors sieht vor, auf den derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen neben einer Wohnbebauung mit Doppel- und Reihenhäusern auch Geschosswohnungsbau mit öffentlich gefördertem Anteil zu errichten. Darüber hinaus soll ein Lebensmittel-Discounter mit einer geplanten Verkaufsfläche von 1.200 m² angesiedelt werden. Eine Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich ist der Vorlage beigelegt.

Um das geplante Projekt umsetzen zu können, besteht die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans, da die Fläche momentan dem planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen ist. Deshalb wird im Hinblick auf das Investitionsinteresse für das betreffende Grundstück ein Bebauungsplan aufgestellt. Die angestrebte verbindliche Bauleitplanung für die städtebauliche Planung lässt sich nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln. Somit ist eine förmliche Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 301 erfolgt parallel zu der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08 – Dortmundener Straße/Canisiusstraße.

Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich der Potenzialfläche Dortmundener Straße (W 4) insgesamt als Wohnbaufläche dar. Darüber hinaus ist die Fläche im Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Der Landschaftsschutz ist an dieser Stelle lediglich temporär, d.h. er wird mit Rechtskraft eines verbindlichen Bauleitplanes aufgehoben.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung soll nun den beschriebenen Zielsetzungen der Einzelhandelsentwicklung der Stadt Recklinghausen Rechnung getragen und auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzung für die Entwicklung des großflächigen Einzelhandelsbetriebes für die Nahversorgung geschaffen werden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Standort des Einzelhandelsvorhabens als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ dargestellt werden.

Da es sich darüber hinaus um einen Standort für großflächigen Einzelhandel außerhalb von Zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) handelt, ist zur Verhinderung einer Zentren schädigenden Entwicklung die maximal zulässige Verkaufsflächengröße ebenfalls im Flächennutzungsplan festzuschreiben. Mit der Beschränkung der Verkaufsfläche sollen ebenfalls die regionalen und gemeindlichen Auswirkungen minimiert werden. Gleichzeitig soll sie eine langfristige Wirtschaftlichkeit gewährleisten, um eine wohnortsnahe Versorgung sicherzustellen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans gilt der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans als entwickelt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 08. Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 0,68 ha und liegt im Osten des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Stadtteil „Ostviertel“.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Süden durch die Dortmunder Straße,
- im Westen durch die Siedlungsbereiche der Canisiusstraße,
- im Osten durch die Siedlungsbereiche östlich des errichteten Kreisverkehrs Dortmunder Straße/Ziegelgrund,
- im Norden schließt das Plangebiet innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 622 ab.

Der Planbereich ist Bestandteil einer größeren landwirtschaftlichen Nutzfläche, die im Zuge der Siedlungsergänzung in Teilen einer baulichen Nutzung zugeführt werden soll. Erste bauliche Entwicklungen sind bereits westlich und östlich des Plangebiets vorhanden.

Die genaue Abgrenzung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Planurkunde zu entnehmen.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Verhältnis zur Landesplanung

Für die Stadt Recklinghausen gilt der Regionalplan Teilabschnitt Emscher-Lippe. Dieser wurde im Jahr 2004 von der Bezirksregierung Münster aufgestellt. Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) für die Regionalplanung zuständig. Der neue Regionalplan Ruhr befindet sich gegenwärtig in der Aufstellungsphase.

Im Regionalplan Teilabschnitt Emscher-Lippe ist der Planbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt, dies gilt ebenso für den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr. Die Darstellungen stehen der Entwicklung des Vorhabens nicht entgegen.

Der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) als Träger der Regionalplanung hat mit Schreiben vom 18.11.2020 mitgeteilt, dass die Anpassung der Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht bestätigt werden kann. Die Unterlagen seien zu überarbeiten und erneut vorzulegen.

Nach Rücksprache und Abstimmung mit dem Gutachterbüro und dem RVR wurden die Unterlagen entsprechend der Anforderungen des RVR in der Zwischenzeit überarbeitet. Die überarbeiteten Unterlagen liegen der Flächennutzungsplanänderung bei.

3.2 Landschaftsplanung

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Landschaftsplänen dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Diese Ziele sind bei der Flächennutzungsplanung zu beachten.

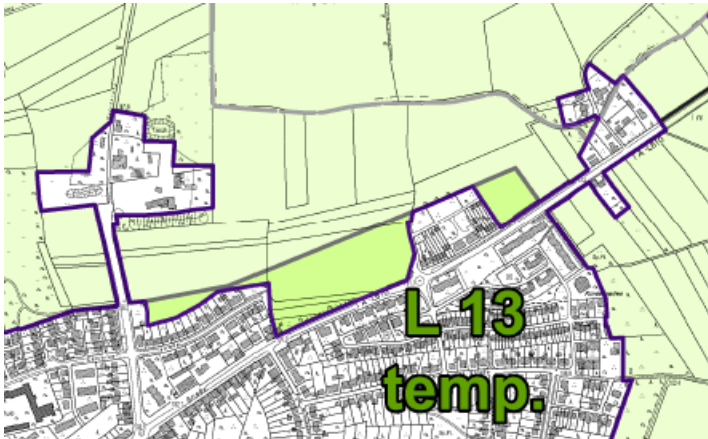


Abb.: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Vestischer Höhenrücken

Der Planbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 – Dortmunder Straße/ Canisiusstraße – liegt ebenso wie die westlich und nördlich angrenzende Wohnbaufläche innerhalb des Geltungsbereiches des wirksamen Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“ und ist als (temporäres) Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Nach Norden hin schließt sich das Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 (östlicher Höhenrücken) an.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind sowohl der Schutzzweck des Schutzgebietes wie die Entwicklungsziele des angrenzenden Raumes zu berücksichtigen. Es sollte beachtet werden, die wertvollen Böden der nördlich angrenzenden Flächen (landwirtschaftliche Kernzone) nicht für eventuelle Ausgleichsmaßnahmen zu verwenden, sondern diesen möglichst innerhalb des Änderungsbereiches zu etablieren. Gleichzeitig sollte die stadtklimatische Funktion dieser Ortsrandlage bei der Gestaltung Berücksichtigung finden. (Stellungnahme: Kreis RE - als Träger der Landschaftsplanung)

Nach § 29 Landschaftsgesetz (LG) tritt der Landschaftsplan mit seinen temporären Darstellungen und Festsetzungen für die Bereiche außer Kraft, für die ein Flächennutzungsplan eine bauliche Nutzung vorsieht, sobald ein Bebauungsplan in Kraft tritt.

3.3 Bestehendes Planungsrecht

Für das Plangebiet besteht kein qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes). Die Fläche ist planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

4. Planverfahren

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 08.03.2013 genehmigt und ist seit 27.03.2013 nach ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 – Dortmunder Straße/Canisiusstraße ist am 26.06.2017 durch den Rat der Stadt Recklinghausen gefasst und am 04.07.2018 im Amtsblatt veröffentlicht worden.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 22.05.2017 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen und ist am 04.07.2018 im Amtsblatt veröffentlicht worden. Sie erfolgte in der Zeit vom 09.07. bis 09.08.2018.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 12.07. bis 10.08.2018 durchgeführt.

5. Derzeitige und künftige Darstellungen des Flächennutzungsplans

Die für den Lebensmitteldiscounter vorgesehene Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Das Plangebiet liegt außerhalb zentraler Versorgungsbereiche, aber in städtebaulich integrierter Lage. Das Vorhaben begründet eine Sicherung der wohnungsnahen Versorgung. Die Ansiedlung einer entsprechenden Nahversorgungsnutzung durch Umsiedlung und Erweiterung entspricht der Zielsetzung der Stadt Recklinghausen, den nahversorgungsrelevanten Einzelhandel zu stärken und dauerhaft im Umfeld vorhandener und im vorliegenden Fall auch neu entstehender Wohnnutzungen zu gewährleisten.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mind. 800 m² bzw. einer Geschossfläche von mind. 1.200 m² sind gem. § 11 BauNVO nur in Kerngebieten (§ 7 BauNVO) und in für sie festgesetzten sonstigen Sondergebieten (§ 11 Abs. 3 BauNVO) zulässig. Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der im Parallelverfahren zu dieser 16. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, wird daher als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ festgesetzt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll den Zielen der Einzelhandelsentwicklung der Stadt Recklinghausen Rechnung getragen und auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzung für die Entwicklung des großflächigen Einzelhandelsbetriebes für die Nahversorgung geschaffen werden.

Die derzeitige Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche bedarf zur Durchführung der Vorhabenplanung somit einer Änderung. Der Bereich, auf dem die Umsetzung des Einzelhandelsvorhabens geplant ist, soll künftig im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel für Nahversorgung“ sowie mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 1.200qm dargestellt werden. Mit der Beschränkung der Verkaufsfläche sollen die regionalen und gemeindlichen Auswirkungen minimiert werden. Gleichzeitig soll sie eine langfristige Wirtschaftlichkeit gewährleisten, um die Nahversorgung in der Stadt Recklinghausen sicherzustellen.

In dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 301 – Dortmunder Straße / Canissiusstraße – finden die künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans in rechtsverbindlichen Festsetzungen ihre Entsprechung. Das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet ist in Verbindung mit den konkretisierenden Festsetzungen aus der gewählten Darstellung eines Sondergebietes auf FNP-Ebene entwickelbar. So wird mit Umsetzung des Bebauungsplans die Realisierung der städtebaulichen Planung sichergestellt. Gleichzeitig drücken sich darin die bereits in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigen Belange aus.

6. Voruntersuchungen / Auswirkungen der Planung

6.1 Einzelhandel

Gemäß der Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes 2019 liegt der geplante Lebensmitteldiscounter nicht in einem zentralen Versorgungsbereich. Es handelt sich allerdings um einen städtebaulich integrierten Standort. Für die umliegenden Wohngebiete besteht eine fußläufige Anbindung, sodass der geplante Markt eine Nahversorgungsfunktion übernehmen wird.

Gemäß dem vom Rat der Stadt Recklinghausen beschlossenen Einzelhandelskonzept können großflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten in städtebaulich integrierten Lagen im Rahmen einer Sondergebietsfestsetzung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig sein, sofern keine Auswirkungen zu erwarten sind. Hierbei sind darüber hinaus die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes - LEP NRW Ziel 6.5-2 (Ausnahmeregelung) zu beachten.

Zur Standortprüfung für die geplanten Einzelhandelsansiedlungen sowie Abschätzung der Auswirkungen wurde eine Wirkungsanalyse durch das Büro BBE Handelsberatung erstellt. Das Gutachten liegt der Flächennutzungsplanänderung als Anlage bei.

Das Gutachten kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Raumordnerische Bewertung durch Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

- Ziel 6.5-1: Standorte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, stellt für den Planstandort einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar, dieses landesplanerische Ziel wird somit gewahrt.

- Ziel 6.5-2: Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen

Der Planstandort befindet sich gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt Recklinghausen außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches. Insofern ist zu prüfen, ob die Ausnahmeregelung für den Lebensmitteleinzelhandel anzuwenden ist.

Beim Planvorhaben handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment (mindestens 90 % nahversorgungsrelevante Sortimente).

Im Entwurf des Einzelhandelserlasses NRW16 wird die Ausnahmeregelung nach Ziel 6.5-2 des LEP NRW weiter konkretisiert. So können siedlungsstrukturelle oder städtebauliche Gründe gegen eine Lage in einem zentralen Versorgungsbereich sprechen.

Der Stadtteil Recklinghausen-Ostviertel verfügt über keinen zentralen Versorgungsbereich. Auch besteht in diesem Siedlungsbereich nicht die Möglichkeit, einen integrierten Standort als zentralen Versorgungsbereich zu entwickeln. Der nächstgelegene zentrale Versorgungsbereich, d. h., die Recklinghäuser Altstadt (Entfernung: rd. 3,5 Kilometer), befindet sich in relativ weiter Entfernung zum Planvorhaben, sodass dieser zentrale Versorgungsbereich keine fußläufige Versorgung der Bevölkerung im Nahbereich

des Planstandortes gewährleisten kann und somit siedlungsstrukturelle Gründe gegen eine Lage in einem zentralen Versorgungsbereich sprechen.

Gemäß der Aktualisierung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Recklinghausen aus dem Jahr 2019 besteht im Stadtteil Recklinghausen Ostviertel, in dem sich das Planvorhaben befindet, eine unterdurchschnittliche Ausstattung im Lebensmittelbereich, sodass sich hieraus ein perspektiver Handlungsbedarf zur räumlichen und quantitativen Verbesserung der Nahversorgung ableiten lässt.

Vor diesem Hintergrund ist die geplante Ansiedlung des Lebensmitteldiscountmarktes als Beitrag zur räumlichen und quantitativen Verbesserung der Nahversorgung im östlichen Stadtgebiet von Recklinghausen zu bewerten. So kann der projektierte [...]Markt das Versorgungsangebot im Stadtteil Ostviertel funktional ergänzen. Wie die vorliegende Auswirkungsanalyse belegt, kann der geplante [...]Markt diese Ergänzungsfunktion für die wohnungsnah Versorgung ausfüllen, ohne die bestehenden Zentren in ihrer Entwicklung einzuschränken.

Nach den Empfehlungen des Einzelhandelserlasses ist bei Ansiedlung in einem Stadtquartier ohne ein bereits bestehendes Zentrum zu prüfen, ob die Entwicklung eines neuen zentralen Versorgungsbereiches mit Einzelhandelsangeboten und Komplementärnutzungen an einem integrierten Standort möglich ist:

Da nach den Empfehlungen der Aktualisierung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Recklinghausen die Entwicklung eines Nahversorgungszentrums im Ostviertel nicht vorgesehen ist, kommen im zweiten Schritt Alternativstandorte in einer möglichst städtebaulich integrierten Lage in Frage.

Der Planstandort nimmt unter Berücksichtigung der im Umfeld geplanten Wohneinheiten eine städtebaulich integrierte Lage im östlichen Stadtgebiet von Recklinghausen ein. In fußläufiger Entfernung zum geplanten Lebensmitteldiscountmarkt besteht eine Bushaltestelle (Ziegelgrund, Buslinie 230, 232 und NE 14), sodass auch eine gute Erreichbarkeit für den ÖPNV gegeben ist. Damit kann der Untersuchungsstandort unter siedlungs- und versorgungsstrukturellen Aspekten eine wichtige Ergänzungsfunktion im Versorgungsnetz der städtischen Nahversorgung für das Ostviertel einnehmen und ist als Ergänzungsstandort der wohnungsnahen Versorgungsfunktionen sinnvoll. Überschneidungen mit den Nahbereichen der nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereiche werden nicht eintreten.

Nach vorliegenden Unterlagen bestehen im Stadtteil Recklinghausen-Ostviertel keine Alternativstandorte, die für einen Ausbau der stadtteilbezogenen Nahversorgung besser geeignet wären als der Planstandort. Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wurden folgende Standorte geprüft:

- EON-Grundstück im Bereich der Dortmunder Straße gegenüber dem Karl-Pawlowski-Altenzentrum*
- Fläche des heutigen Getränkemarktes im Bereich Dortmunder Straße/ Ostcharweg*
- Landwirtschaftliche Nutzfläche entlang der nördlichen Seite der Dortmunder Straße, im Bereich des Kreisverkehrs (Ziegelgrund).*

Gemäß der Standortalternativenprüfung wäre das EON-Grundstück im Hinblick auf seine Flächendimensionierung für die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes

geeignet. Allerdings ist die EON nicht an einem Verkauf dieser Fläche interessiert. Neben einer schwierigen Zufahrt, die von der Dortmunder Straße über eine Seitenstraße zu regeln wäre, wäre die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zudem durch die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung nur mit aufwendigen schallschutztechnischen Vorkehrungen darstellbar. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass ein notwendiges Bebauungsplanverfahren massiven Widerstand nach sich ziehen würde.

Das Areal des heutigen Getränkemarktes ist für die Ansiedlung des Planvorhabens nicht ausreichend dimensioniert. Zudem spricht ein langfristiges Mietverhältnis gegen die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes an diesem Standort.

Insgesamt kam die Prüfung zu dem Ergebnis, dass das EON-Grundstück im Bereich der Dortmunder Straße gegenüber dem Karl-Pawlowski-Altenzentrum – sofern verfügbar – nur mit aufwendigen schallschutztechnischen Vorkehrungen darstellbar wäre. Dagegen ist die Fläche des heutigen Getränkemarktes im Bereich Dortmunder Straße/ Ostcharweg zu klein für die Ansiedlung des Planvorhabens. Somit wäre lediglich die landwirtschaftliche Nutzfläche entlang der nördlichen Seite der Dortmunder Straße, im Bereich des Kreisverkehrs (Ziegelgrund), die den Planstandort darstellt, für die notwendige Arrondierung der Nahversorgung im Ostviertel geeignet bzw. steht für das Planvorhaben zur Verfügung.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren) dürfen gemäß Ziel 6.5-2 LEP NRW ausnahmsweise auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen realisiert werden. Dazu ist nachzuweisen, dass eine Errichtung in integrierter Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches aus städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Gründen nicht möglich ist, die Bauleitplanung der Gewährleistung der wohnungsnahen Versorgung dient und zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Demnach muss der Standort u. a. verbrauchernah sein; d. h., der geplante Lebensmittelmarkt muss der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung dienen.

Das OVG Lüneburg (Beschluss vom 28.09.2015 – 1 MN 144/15 – BauR 2015, 1944) geht davon aus, dass von einer wohnortnahen Versorgung auszugehen sei, wenn mindestens 50 % der Kaufkraft im Nahbereich, also in fußläufiger bzw. entsprechend weiter zu ziehender Entfernung abgeschöpft werden.

Der Markt weist ein Kerneinzugsgebiet auf, das dem fußläufig erreichbaren Verflechtungsbereich entspricht. Der weit überwiegende Umsatz (ca. 65 % des nahversorgungsrelevanten Umsatzes) wird nach der BBE-Prognose aus diesem Nahbereich erzielt, sodass eine hohe Auslastung des projektierten Betriebes aus der Versorgungsfunktion im Nahbereich abzuleiten ist (vgl. Kapitel 6.1) und unter den Vorgaben der Rechtsprechung von einer Nahversorgungsfunktion des Marktes ausgegangen werden kann.

Um einschätzen zu können, ob die geplante Dimensionierung des Marktes - bezogen auf das nahversorgungsrelevante Nachfragepotenzial im zugeordneten Verflechtungsbereich - maßstabsgerecht ist, ist der zu erwartende nahversorgungsrelevante Umsatz des Planvorhabens dem Kaufkraftpotenzial im Nahbereich des Planvorhabens gegenüberzustellen.

Der zu erwartende nahversorgungsrelevante Umsatz von max. 6,8 Mio. € im Worst-Case entspricht ca. 44 % der Kaufkraft im Verflechtungsbereich (ca. 15,4 Mio. € nahversorgungsrelevante Kaufkraft). Im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel wird bei einem sortimentsbezogenen Umsatz von max. 6,1 Mio. € und einer entsprechenden Kaufkraft von rd. 13,5 Mio. € eine Umsatz-Kaufkraft-Relation von rd. 45 % erzielt. Bei den Drogeriewaren liegt das Verhältnis von Umsatz (max. 0,7 Mio. €) und Kaufkraft (rd. 1,9 Mio. €) bei rd. 37 %.

Bei diesem Ansatz ist zu berücksichtigen, dass die angesetzte Umsatzleistung einer Worst-Case-Betrachtung entspricht. Wie bereits in Kapitel 6.1 dargelegt, wird ungeachtet der gegebenen Wettbewerbssituation und des begrenzten Kaufkraftpotenzials im Einzugsgebiet im Rahmen der städtebaulichen Bewertung des Planvorhabens ein Worst-Case-Ansatz gewählt. Hierbei wird unterstellt, dass der geplante [...]Markt trotz seiner weit über dem Filialnetzdurchschnitt liegenden Flächenausstattung eine Flächenproduktivität auf dem Niveau deutlich kleinerer [...]Filialen erreichen kann.

Zusätzlich wurden unter Berücksichtigung der vorhandenen Wettbewerbsstrukturen und Zäsuren im Untersuchungsraum die von dem geplanten Lebensmittelmarkt innerhalb des Einzugsgebietes tatsächlich realisierbaren Marktanteile (Kaufkraftbindungsquoten) prognostiziert und auf dieser Basis der zu erwartende (realitätsnahe) Umsatz abgeleitet. Gemäß dieser Real-Case-Betrachtung wird sich die Umsatzerwartung des geplanten Lebensmitteldiscountmarktes mit rd. 1.200 m² Verkaufsfläche am Standort auf max. 6,7 Mio. € belaufen, davon werden rd. 5,6 Mio. € auf die nahversorgungsrelevanten Sortimente und rd. 1,1 Mio. € auf die Nonfood-Sortimente entfallen. Der in einer Real-Case-Betrachtung zu erwartende nahversorgungsrelevante Umsatz von max. 5,6 Mio. € entspricht ca. 36 % der Kaufkraft im Verflechtungsbereich. Unterschieden nach Sortimenten wird bei Nahrungs- und Genussmitteln bei einem Umsatz von rd. 5,0 Mio. € eine Umsatz-Kaufkraft-Relation von rd. 37 % erzielt. Bei den Drogeriewaren liegt das Verhältnis von Umsatz (max. 0,6 Mio. €) und Kaufkraft (rd. 1,9 Mio. €) bei rd. 32 %.

Insgesamt ist die geplante Dimensionierung des Marktes somit aus versorgungsstruktureller Sicht so zu bewerten, dass dieser überwiegend der Gewährleistung der wohnungsnahen Versorgung dient und sich ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem Umsatz des Marktes und der Nachfragepotenzialbasis im fußläufigen Einzugsgebiet einstellen wird.

Da im Rahmen der vorliegenden Auswirkungsanalyse zudem nachgewiesen werden konnte, dass sich das Planvorhaben an einem siedlungsintegrierten Standort befindet und von dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgungsstrukturen und keine Gefährdung städtebaulich schutzwürdiger zentraler Versorgungsbereiche und deren Entwicklungsfähigkeit ausgehen wird (s. u.), ist die geplante Ansiedlung eines [...]Lebensmitteldiscountmarktes an der Dortmunder Straße in Recklinghausen konform mit dem Ziel 6.5-2 LEP NRW.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang auf das geplante Stellplatzangebot des Lebensmittelmarktes einzugehen, da dieses ein Indiz dafür sein kann, dass ein Vorhaben nicht primär der Gewährleistung einer wohnungsnahen Versorgung dient. Als Anhaltspunkt für die Bemessung kann der Stellplatzschlüssel gemäß § 51 der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung NRW hinzugezogen werden. Diese sieht einen Stellplatz pro 10 - 30 m² Verkaufsfläche vor. Demnach wäre für den geplanten Lebensmittelmarkt mit rd. 1.200 m²

Verkaufsfläche ein Angebot von 40 bis 120 Stellplätzen als ausreichend anzusehen. Der Regionalverband Ruhr legt in seinem Schreiben vom 15.02.2015 bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfes den Mittelwert von einem Stellplatz pro 20 m² Verkaufsfläche zugrunde und sieht ein Angebot von 60 Stellplätzen als ausreichend für das Vorhaben an.

Gemäß aktueller Planung sollen dem Vorhaben bis zu 83 Stellplätze zugeordnet werden. Damit liegt das geplante Parkplatzangebot höher als vom Regionalverband Ruhr berechnet. Hierbei ist zu beachten, dass die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs i. d. R. noch in einer Gehzeit von 10 Minuten möglich sein soll. Dies entspricht in etwa einer fußläufigen Entfernung von 700 - 1.000 Metern. Auch wenn dargelegt werden konnte, dass ein Großteil der Umsätze mit Kunden aus dem definierten Nahbereich des Vorhabens generiert werden, ist dennoch davon auszugehen, dass ein großer Anteil der Kunden trotz einer vergleichsweise geringen Distanz zum geplanten Lebensmittelmarkt, diesen mit dem Pkw aufsuchen wird. So werden zwar bis zu einer Wegelänge von 200 Metern rd. 90 % der Einkaufswege zu Fuß gegangen. Eine markante Distanzschwelle für das Gehen zu Fuß liegt bei Pkw-Besitzern aber schon bei rund 400 Metern. Dies wird bis etwa 800 Meter teilweise vom Fahrrad aufgefangen. Ab einer Distanz von 800 Metern nimmt der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) beim Einkauf stark zu. Unter Personen ohne Pkw liegen die Schwellen für das zu Fuß Gehen deutlich höher, etwa bei 800 - 1 000 Metern und bei 2 Kilometern für den nicht-motorisierten Individualverkehr (NMIV - Fuß und Fahrrad) insgesamt. In kleineren Gemeinden oder Stadtteilen mit geringeren Bevölkerungsdichten fahren Pkw-Besitzer auch kürzeste Wege zum Einkauf mit dem Pkw und damit in wesentlich stärkerem Maße als in dicht besiedelten Großstädten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Großeinkäufe und Getränkeeinkäufe – wenn möglich – mit dem Pkw erledigt werden.

Somit ist festzustellen, dass die geplante Stellplatzzahl unter Würdigung der Siedlungsstruktur im Nahbereich und des erwartbaren Mobilitätsverhaltens der Kunden mit der Anforderung vereinbar ist, dass der geplante Markt der Nahversorgung dient.

- Ziel 6.5-3: Beeinträchtigungsverbot

Im Rahmen der vorliegenden Auswirkungsanalyse konnte nachgewiesen werden, dass von dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgungsstrukturen und keine Gefährdung städtebaulich schutzwürdiger zentraler Versorgungsbereiche und deren Entwicklungsfähigkeit ausgehen werden. Das Beeinträchtigungsverbot wird somit von dem Vorhaben gewahrt.

Das Beeinträchtigungsverbot wird somit durch das Vorhaben eingehalten.

Gutachterliches Fazit

Infolge der im östlichen Stadtgebiet von Recklinghausen geplanten Ansiedlung eines [...]Lebensmitteldiscountmarktes sind keine städtebaulich oder raumordnerisch relevanten beeinträchtigenden Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten.

Diese Beurteilung beruht im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- *In der Stadt Recklinghausen plant die BGB-Grundstücksgesellschaft Herten auf einem Grundstück an der Dortmunder Straße im Ostviertel die Ansiedlung eines*

[...]Lebensmitteldiscountmarktes mit ca. 1.200 m² Verkaufsfläche. Weiterhin soll in diesem Bereich arrondierende Wohnbebauung entstehen.

- Das Planvorhaben stellt einen Nahversorgungsbetrieb in einer mittlerweile marktüblichen Größe dar. Von dem geplanten Lebensmitteldiscountmarkt werden neben den nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren in untergeordnetem Umfang sonstige Nonfood-Sortimente in Form von Aktionswaren angeboten.*
- Im Nahbereich des Planstandortes werden zukünftig ca. 5.500 Einwohner wohnen. Aus dem restlichen Stadtgebiet von Recklinghausen und aus dem Umland sind die Einkaufsbeziehungen als „Streuumsätze“ zu quantifizieren. Die Einwohner im Nahbereich verfügen in den nahversorgungsrelevanten Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren über ein Nachfragevolumen in Höhe von rd. 15,4 Mio. € p. a.*
- Der geplante Lebensmitteldiscountmarkt kann im Nahbereich mit rd. 3,6 Mio. € den Großteil seines Umsatzes im Bereich der nahversorgungsrelevanten Sortimente generieren. Von dem im Nahbereich für die nahversorgungsrelevanten Kernsortimente verfügbaren Kaufkraftpotenzial (rd. 15,4 Mio. €) wird das Planvorhaben nach der geplanten Ansiedlung rd. 23 % binden können, sodass der zu erwartende Umsatz vor allem aus einer Kaufkraftbindung im Nahbereich des Planvorhabens stammt.*
- Gemäß den Prognoseberechnungen erreicht das Gesamtvorhaben eine jährliche Umsatzleistung von insgesamt rd. 6,7 Mio. €. Auf die nahversorgungsrelevanten Sortimente (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren) entfällt hiervon ein Anteil von rd. 5,6 Mio. €.*
- Im Sinne eines Worst-Case-Szenario wird für das Planvorhaben im Rahmen der Auswirkungsanalyse dennoch ein jährlicher Umsatz von maximal rd. 7,9 Mio. € angesetzt.*
- Der prognostizierte Umsatz wird in erster Linie zu Lasten größerer Lebensmittelmärkte in Teilbereichen der Stadt Recklinghausen und in den angrenzenden Siedlungsbereichen der Stadt Oer-Erkenschwick umverteilt.*
- Es lässt sich festhalten, dass durch die Realisierung des Planvorhabens keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahе Versorgung in der Stadt Recklinghausen ausgelöst werden.*
- Auch ist aufgrund des zu erwartenden Kaufkraftzuflusses von außerhalb der Stadt Recklinghausen nicht davon auszugehen, dass außerhalb der Stadt Recklinghausen zentrale Versorgungsbereiche oder die wohnungsnahе Versorgung negativ beeinflusst werden.*
- Das Planvorhaben ist mit den konzeptionellen Aussagen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Recklinghausen grundsätzlich vereinbar. Der Planstandort ist aufgrund seiner siedlungsstrukturell integrierten Lage als sinnvolle Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung im östlichen Stadtgebiet zu bewerten, da in diesem Siedlungsbereich eine angemessene Versorgung fehlt und die innerstädtischen Angebote nur bedingt geeignet sind, diese Versorgungsfunktionen zu erfüllen. Durch das Planvorhaben kann somit zusätzliche nahversorgungsbezogene Kaufkraft im Ostviertel von Recklinghausen gebunden werden, ohne negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnungsnahen Versorgungsstandorte auszulösen.*
- Der geplante Lebensmitteldiscountmarkt dient überwiegend der wohnungsnahen Versorgung. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung konnte nachgewiesen werden, dass*

negative Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden können.

Nähere Aussagen sind der Auswirkungsanalyse zu entnehmen.

Vereinbarkeit mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Recklinghausen

Das Ansiedlungsvorhaben befindet sich in städtebaulich integrierter Lage und übernimmt eine Nahversorgungsbedeutung für die umliegenden Wohngebiete. Weitere Wettbewerber werden nicht nachhaltig geschwächt. Demzufolge gibt es keine Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung. Somit wird der - in dem vom Rat der Stadt Recklinghausen beschlossenen Einzelhandelskonzept – formulierten Einzelfallprüfung entsprochen.

Damit kann dem Einzelhandelskonzept mit seinen folgenden wesentlichen städtebaulichen Zielsetzungen:

- Sicherung der mittelzentralen Versorgungsfunktion der Stadt Recklinghausen
- Schutz und Stärkung der Altstadt als dominierende Einkaufslage
- Sicherung und ggf. Weiterentwicklung der wohnortnahen Versorgung mit Angeboten des nahversorgungsrelevanten Einzelhandels.

Rechnung getragen werden.

6.2 Verkehr / Technische Infrastruktur / Entwässerung

Verkehr

Die verkehrstechnische Erschließung des Nahversorgungsstandortes soll über den Kreisverkehr Dortmunder Straße/Ziegelgrund erfolgen. Über die Buslinien 230 und 232, Haltestelle „Ziegelgrund“, ist der Anschluss an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gewährleistet.

Technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur (Strom-, Gas-, Wasserversorgung, Telekommunikations-einrichtungen etc.) kann durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt werden.

Unmittelbar südlich der Planbereichsgrenze verläuft eine Gasfernleitung der Thyssengas GmbH. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 4,0 m (2,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährdet.

Entwässerung

Bei der weiteren Planung und Bebauung ist zu beachten, dass die abwassertechnische Erschließung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung erfolgt.

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den zu erschließenden Grundstücken zu versickern, wenn die Rahmenbedingungen es zulassen (kf-Wert, GW-Flurabstand, Abstände zur Grundstücksgrenze und unterkellerten Gebäuden) oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten.

Es ist ein Erlaubnisantrag gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Wenn nachgewiesen wird, dass eine Versickerung oder Einleitung nicht möglich ist, ist dieses Grundstück an die öffentliche Kanalisation anzuschließen, allerdings muss die hydraulische Situation des Kanals berücksichtigt werden.

6.3 Immissionsschutz

Im Umgebungsbereich des Einzelhandelsstandorts befinden sich schutzwürdige Wohnnutzungen. Es ist daher im Rahmen einer schalltechnischen Betrachtung der Nachweis zu erbringen, dass keine unzumutbaren Immissionen von dem Vorhaben auf schutzwürdige Nutzungen im Umgebungsbereich einwirken. Hierbei sind sowohl die direkten Auswirkungen des Vorhabens durch z.B. Lieferverkehre mit Be- und Entladevorgängen oder haustechnische Anlagen als auch die mittelbaren Auswirkungen infolge eines erhöhten Verkehrsaufkommens im Umgebungsbereich zu analysieren und entsprechende Maßnahmenvorschläge zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu erstellen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind diese zu berücksichtigen.

6.4 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtlicher Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Der Planungsbereich tangiert einen kleinen Teil der mittelalterlichen Stadtlandwehr von Recklinghausen, die von den Bürgern als Wall-Graben-Anlage errichtet wurde und den städtischen Besitz- und Wirtschaftsbereich um die Stadt schützen sollte. Obgleich sich keine sichtbaren Überreste dieser im 14. Jahrhundert begonnenen Wehranlage erhalten haben, lässt sie sich aus historischen Karten weitgehend in ihrem Verlauf rekonstruieren. Deutlich wird auch, dass sie erweitert wurde, dazu gehört der Ausschnitt im Planbereich.

Um den Verlauf der Stadtlandwehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sicher angeben zu können, sind bei Bodeneingriffen nördlich der Dortmunder Straße archäologische Untersuchungen in Form von Baustellenbeobachtungen notwendig.

6.5 Altlasten

Der FNP-Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nach vorliegenden Informationen sind hier keine Altlasten bekannt bzw. zu erwarten.

6.6 Kampfmittel

Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurde auf der Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche vorliegt (Indikator 2).

Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (teilweise Artilleriebeschuss) kann eine - derzeit nicht erkennbare - Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Es ist ein Sondieren der Bereiche des Artilleriebeschusses erforderlich, falls diese nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden.

Allgemeines

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten oder direkt Feuerwehr / Polizei zu verständigen.

6.7 (Hoch-)Wasser

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) am 01. September 2021 in Kraft getreten. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und es soll auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH).

Die bei den öffentlichen Stellen verfügbaren Daten wurden im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans geprüft.

In den Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten des Landes NRW (Stand 2019) liegen keine Informationen zu der vorliegenden Fläche vor. In den Hochwasserrisikomanagementplänen des Landes NRW (Stand 2021) liegen ebenfalls keine Informationen zum Plangebiet vor.

In der Starkregengefährdungskarte der Stadt Recklinghausen werden auf Grundlage eines digitalen Geländemodells überflutungsgefährdete Bereiche für ein fiktives, extremes Starkregen-Ereignis mit einer Niederschlagsmenge von 65 Litern pro Quadratmeter in einer Stunde ermittelt und dargestellt. Im Plangebiet wurde in diesem Modell im westlichen Teil ein Wasserstand von 0,05 bis 0,25 m errechnet. Entsprechende Maßnahmen zur Verringerung der Gefahren und Auswirkungen eines Starkregenereignisses sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

Die Digitale Bodenfunktionskarte des Kreis Recklinghausen weist dem Boden eine sehr hohe Schutzwürdigkeit zu, was vor allem durch die Teilfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit (sehr hohe Bedeutung) und die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (hohe Bedeutung) begründet ist.

Bedeutende Grundwasservorkommen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der Grundwasserflurabstand beträgt nach der Bodenkarte 1 : 50.000 im Untersuchungsraum über 20 dm.

Öffentlich zugängliche Grundwasserdaten von Grundwassermessstellen in relevanter Nähe zum Baufeld liegen nicht vor. Bei Messungen des Emscher-Lippe Genossenschaftsverband im Umfeld des Plangebietes wurde ein Wasserstand zwischen rd. 10,0 m und 19,3 m ermittelt.

Während der Erkundungsarbeiten im Rahmen des Gutachtens konnte bis zur max. Aufschlusstiefe von 5,0 m unter Gelände kein geschlossener Porengrundwasserleiter festgestellt werden. Die überwiegend geringe Durchlässigkeit der Böden führt zur Bildung von

Stau- und Schichtenwasser. Nach größeren Niederschlagsereignissen ist neben einem gewissen Oberflächenabfluss der Ackerfläche entsprechend der leichten Hangneigung in Bereichen mit höherer Ebenmäßigkeit mit verstärkter Staunässebildung zu rechnen.

Für das Baufeld konnten überwiegend Durchlässigkeiten im Bereich 10-6 – 10-8 m/s ermittelt werden. Eine rein auf Versickerung basierende Abführung des anfallenden Niederschlagswassers von den neu zu versiegelnden Flächen ist damit regelkonform nicht möglich. Es wird empfohlen einen Retentionsraum zu schaffen, wo eine Kombination aus Versickerung, Rückhaltung stattfinden kann.

Im Änderungsbereich und im näheren Umfeld befinden sich keine natürlichen Still- oder Fließgewässer. Der Geltungsbereich liegt somit auch außerhalb der Risikozone für ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100).

7. Umweltbelange

7.1 Umweltprüfung

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Auf Teil B der Begründung wird verwiesen.

Erhebliche Umweltauswirkungen zeigen sich für das Schutzgut Boden im Bereich der Bodenfunktionen. Hier liegen für die Teilfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Bodenfruchtbarkeit“ schutzwürdige bzw. sehr schutzwürdige Böden vor, die bei einer geplanten Bebauung vollständig verlorengehen. Bei der noch durchzuführenden Umweltprüfung ist dies entsprechend zu berücksichtigen. (Stellungnahme Kreis RE – Untere Bodenschutzbehörde)

7.2 Belange des Artenschutzes

Für die Flächennutzungsplan-Änderung wurde eine Artenschutzprüfung Stufe 1 durch das Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser Albert Bielefeld GbR durchgeführt. Das Büro kommt dabei zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Obwohl für den Änderungsbereich derzeit keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen, kommen die Ackerflächen potentiell als Brutplatz für bodenbrütende Vogelarten in Betracht. Mögliche Konflikte können jedoch durch geeignete Maßnahmen (Bauzeitenregelung) vermieden werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die geplante FNP-Änderung ist somit zulässig und angemessen.

Für die detaillierten Aussagen wird auf die Artenschutzprüfung Stufe 1 verwiesen, die dem Umweltbericht als Anlage beiliegt.

7.3 Klimaschutz / Klimaanpassung

Die Stadt Recklinghausen verfügt seit 2013 über ein integriertes Klimaschutzkonzept, welches zahlreiche Handlungsfelder aufweist, um dem Klimawandel entgegen zu wirken sowie seit 2017 über ein Klimaanpassungskonzept. Darüber hinaus hat die Stadt Recklinghausen 2013 ein integriertes Wärmenutzungskonzept (WNK) für sechs Stadtteile erstellen lassen. Diese Konzepte sind als sonstige städtebauliche Planung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Sie beinhalten dabei sowohl eine Analyse der Ausgangslage, als auch definierte Ziele für die Zukunft sowie die Maßnahmenpakete, durch die die Ziele erreicht werden können.

Betrachtet man die Ist-Situation in Recklinghausen wird u.a. deutlich, dass Recklinghausen bereits heute zu den Vorreitern im Klimaschutz zählt, denn 38 Prozent des Stromverbrauchs wurden im Bezugsjahr 2010 in der Stadt aus erneuerbaren Energien gedeckt. Außerdem werden anspruchsvolle Ziele für den Klimaschutz in Recklinghausen formuliert. Demnach sollen bis zum Jahr 2025 die CO₂-Emissionen im Stadtgebiet um 30 Prozent gesenkt werden, verbunden mit dem Teilziel in dieser Zeit eine klimaneutrale Verwaltung zu planen und umzusetzen.

Für die Entwicklung dieses FNP-Änderungsbereiches haben verschiedene Maßnahmen aus den Handlungsfeldern „Energiever- und Entsorgung (HF 2)“, „Stromsparen (HF 3)“ und „Verkehr und Mobilität (HF 4)“ zur Umsetzung der Klimaschutzziele für das Gemeindegebiet Recklinghausen eine hohe Relevanz.

Handlungsfeld 2: „Energiever- und Entsorgung“

2.6 Grundsätzlich solaroptimierte Ausrichtung von Gebäuden

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden ist auf optimale Bedingungen zur Nutzung der Sonnenenergie zu achten.

2.7 Solarthermie in Neubauten und Sanierungsprojekte einbinden

Bei der Ausrichtung der Gebäude ist ebenfalls auf optimale Bedingungen zur Nutzung von Solarthermie zu achten.

2.9 Ausbau der Nutzung von (reg.) Kraft-Wärme-Kopplung auf dem Stadtgebiet

Die Kraft-Wärme-Kopplung stellt eine dezentrale Energieerzeugung mit hohen Wirkungsgrad dar. Der sinnvolle Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung ist anhand des Wärmeabnahmeprofiles zu prüfen. Zielgruppen können dabei Kleinst- und Klein-BHKWs für Wohngebäude und größere BHKW-Lösungen als Verbundsystem sein.

Handlungsfeld 3 „Stromsparen“

3.9 Ausbau des LED-Einsatzes (Straßen)

Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob eine LED-Straßenbeleuchtung zur Reduzierung des Stromverbrauchs eingesetzt werden kann.

Handlungsfeld 4 „Verkehr und Mobilität“

4.6 Optimierung und Ausbau der Radverkehrsanlagen

Bei der Erschließung der Flächen ist auf die Förderung der Fuß- und Radwegenutzung durch attraktive, sichere und nachhaltige Rahmenbedingungen zu achten.

Aus der Klimatoptypenkartierung des Klimaanpassungskonzeptes geht hervor, dass es sich um ein Freilandklimatop handelt. Dieser Klimatoptyp gibt die Verhältnisse des Freilandes wieder. Freilandklimatop stellen sich über den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Außenbereichen ein und zeichnen sich durch ausgeprägte Tagesgänge von Temperatur und Feuchte sowie nur wenig lokal beeinflusste Windströmungsbedingungen aus. Da zudem in

diesen Bereichen überwiegend keine Emittenten angesiedelt sind, handelt es sich um bedeutsame Frischluftgebiete mit einer hohen Ausgleichswirkung für die in bioklimatischer und immissionsklimatischer Hinsicht belasteten Gebiete mit Wohnbebauung. Bei geeigneten Wetterlagen tragen landwirtschaftlich genutzt Flächen darüber hinaus zur Kaltluftbildung bei.

In der Handlungskarte Klimaanpassung grenzt der Planbereich direkt an Wohnbebauung, welche sowohl im Ist-Zustand als auch im Zukunftsszenario durch eine Hitzebelastung bzw. eine Ausweitung der Hitzebelastung betroffen ist/sein wird. Die Zielvorgaben gemäß Klimaanpassungskonzept umfassen folgende Punkte:

Aufenthaltsqualität steigern durch Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag

- Beschattung durch Vegetation und Bauelemente
- Kühleffekte der Verdunstung nutzen (offene Wasserflächen, Begrünung)
- Ausgleichsräume schaffen/erhalten (Begrünung des Parkplatzes)
- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung

Nächtliche Überwärmung verringern durch:

- Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag
- Zufuhr kühlerer Luft aus der Umgebung
- intelligente Ausrichtung/Form des Gebäudes wählen

Geeignete Maßnahmen zur Klimawandelanpassung

Generell gilt, dass Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung, Fassadengestaltung, geringe Bodenversiegelung, Begrünung, Hauswandverschattung und Wärmedämmung das Lokalklima und damit die Aufenthaltsqualität im Gebiet verbessern.

8. Flächenbilanz

Flächenart	Flächengröße FNP rechtswirksam	Flächengröße FNP nach Änderung
Wohnbaufläche	0,68 ha	-
Sondergebiet „Nahversorgung“	-	0,68 ha
Gesamtfläche	0,68 ha	0,68 ha

9. Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Gutachten

Die der Flächennutzungsplanänderung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen – Technisches Rathaus – Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Gutachten

- Artenschutzgutachten zur 08. Änderung des Flächennutzungsplans – Dortmunder Straße / Canissiusstraße (Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser Albert Bielefeld GbR, Bochum, Mai 2021)
- Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Aldi Nord-Discountermarktes an der Dortmunder Straße in Recklinghausen (BBE Handelsberatung GmbH, Köln, Januar 2022)

Rechtsgrundlagen und sonstige Regelwerke

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 G des Gesetzes vom 26. April (BGBl. I S. 674)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G der Verordnung vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Teil B – Umweltbericht

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Leser · Albert · Bielefeld GbR

Kortumstr. 35
44787 Bochum

Tel.: 02 34/41 74 188-0
Fax: 02 34/41 74 188-30

LAB@lab-bochum.de
www.lab-bochum.de



Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 – Dortmunder Straße / Canisiusstraße –

Umweltbericht zum Entwurf

Mai 2021

Stadt Recklinghausen
Rathausplatz 3/4

45657 Recklinghausen

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Anlass der Planung und rechtliche Grundlagen	1
1.2	Inhalte des Umweltberichts	2
1.3	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
1.3.1	Anlass und Ziel der Planung	4
1.3.2	Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan und beabsichtigte Darstellungen	4
1.3.3	Verkehrliche Erschließung	5
1.3.4	Beschreibung des zu erwartenden Bedarfs an Grund und Boden	5
1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
1.4.1	Allgemeine Ziele der Gesetze	6
1.4.2	Fachpläne	6
1.4.2.1	Gebietsentwicklungsplan	6
1.4.2.2	Landschaftsplan	6
1.4.2.3	Flächennutzungsplan	7
2.	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	7
2.1	Naturräumliche Gliederung	7
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	7
2.2.1	Potenzielle natürliche Vegetation	7
2.2.2	Reale Vegetation und Biotoptypen	8
2.2.3	Tiere	8
2.2.3.1	Planungsrelevante Arten	8
2.2.4	Biologische Vielfalt	9
2.3	Schutzgut Fläche	10
2.4	Schutzgut Boden	10
2.4.1	Bodenverhältnisse	10
2.4.2	Altstandorte und Altablagerungen	11
2.5	Schutzgut Wasser	11
2.5.1	Grundwasser	11
2.5.2	Oberflächengewässer	12
2.6	Schutzgut Luft und Klima	12
2.6.1	Klimatische und lufthygienische Situation	12
2.6.2	Klimatope	12

2.6.3	Lufthygiene	14
2.7	Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren	14
2.8	Schutzgut Landschaft	15
2.9	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	15
2.9.1	Wohnen	15
2.9.2	Erholung und Freizeit.....	15
2.10	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
2.11	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	16
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	16
3.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	16
3.1.1	Biotoptypen und Reale Vegetation.....	16
3.1.2	Schutzgut Tiere	16
3.1.2.1	Betroffenheit planungsrelevanter Arten und artenschutzrechtliche Beurteilung	16
3.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche	17
3.2.1	Schutzgut Fläche	17
3.2.2	Schutzgut Boden	17
3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	17
3.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima	18
3.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	18
3.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	19
3.6.1	Wohnen.....	19
3.6.1.1	Lärmimmissionen	19
3.6.1.2	Lichtimmissionen	19
3.6.2	Erholung und Freizeit.....	19
3.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	19
3.8	Beurteilung der Wechselwirkungen	19
4.	Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen	20
4.1	Artenschutzrechtliche Maßnahmen gem. § 44 BNatSchG	20
4.2	Maßnahmen gem. § 15 BNatSchG und grünordnerische Maßnahmen.....	21
4.3	Maßnahmen zum Schutzgut Mensch.....	21

4.4	Maßnahmen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	21
5.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
6.	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j	22
7.	Berücksichtigung weiterer Aspekte gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	22
8.	Zusätzliche Angaben	23
8.1	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, und Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	23
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	24
8.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	24
9.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Checkliste der zu beurteilenden Auswirkungen	4
Tab. 2: Eigenschaften der Klimatope	13

ANHANG

1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass der Planung und rechtliche Grundlagen

Ein Vorhabenträger beabsichtigt, auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche an der Dortmunder Straße in Recklinghausen einen Lebensmittelmarkt und angrenzend eine Wohnbebauung zu realisieren. Das Planungsrecht soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dortmunder Straße / Canisiusstraße“ geschaffen werden. Für die Realisierung des Lebensmittelmarktes ist zudem der Flächennutzungsplan im östlichen Teil zu ändern.

Das Gebiet wird begrenzt durch die Dortmunder Straße im Süden, durch die vorhandenen Siedlungsbereiche an der Canisiusstraße im Westen und die Straße „Ziegelgrund“ im Osten. Nach Norden grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB¹ eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Prüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zu dokumentieren, der als gesonderter Teil in die Begründung aufgenommen wird.

Gemäß § 1a BauGB i.V.m. der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Dazu sind die zu erwartenden Eingriffe zu ermitteln und durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren. Dieser Arbeitsschritt ist ebenfalls Bestandteil der Umweltprüfung und im Umweltbericht darzulegen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind auch die Belange des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange wurde ein Gutachten² erarbeitet. Die wesentlichen Ergebnisse werden in den Umweltbericht übernommen.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

² Büro LAB2020: Bebauungsplan Nr. 301 „Dortmunder Straße / Canisiusstraße“ – Artenschutzgutachten, Bochum 2020

1.2 Inhalte des Umweltberichts

Gemäß der Anlage 1 zum BauGB besteht der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
 2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, hierzu gehören folgende Angaben:
 - a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basissszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basissszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann
 - b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
 - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
 - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
 - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
 - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
 - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
 - ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
 - gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
 - hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;
- die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene

- der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;
- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl
 - e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;
3. zusätzliche Angaben:
- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse
 - b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt
 - c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage
 - d) Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Die Umweltprüfung bezieht sich nach § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Die zu beurteilenden Auswirkungen lassen sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) BauGB ableiten. Neben der Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind dabei weitere Aspekte besonders zu berücksichtigen und zu dokumentieren (s. Tab. 1).

Tab. 1: Checkliste der zu beurteilenden Auswirkungen

gesetzliche Grundlage	zu berücksichtigende Umweltaspekte
Auswirkungen auf die Schutzgüter	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)	die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7b)	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
§ 1 Abs. 6 Nr. 7c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
§ 1 Abs. 6 Nr. 7i)	die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d
weitere Aspekte	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e)	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
§ 1 Abs. 6 Nr. 7f)	die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g)	die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h)	die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
§ 1 Abs. 6 Nr. 7j)	die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.3.1 Anlass und Ziel der Planung

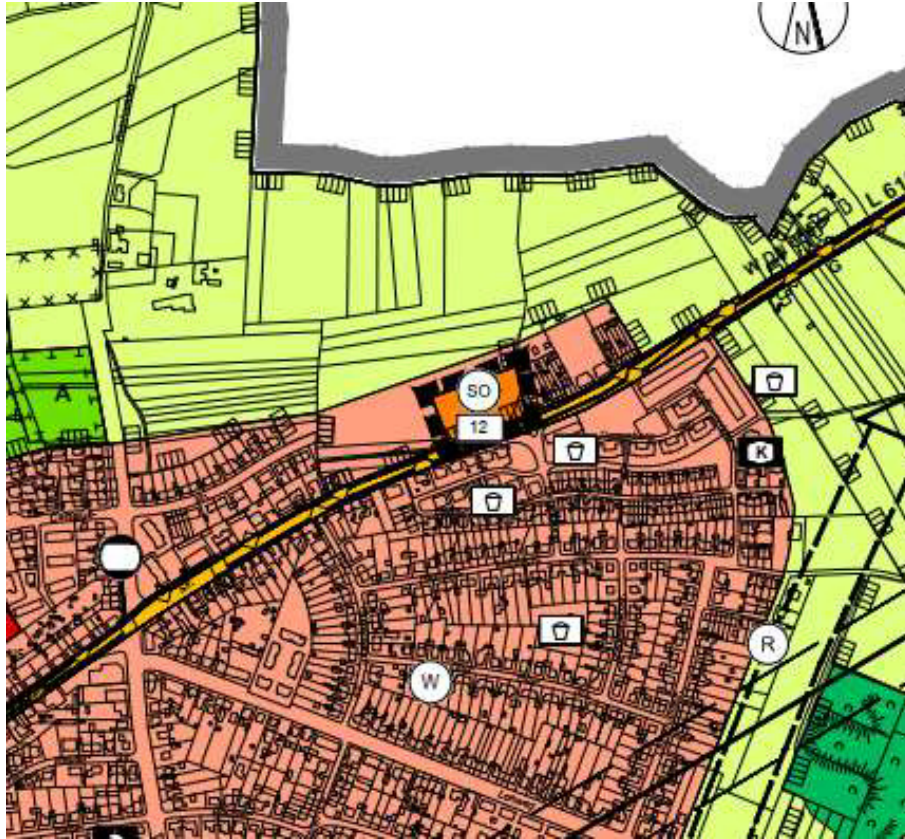
Im Zuge der Entwicklung der Wohnbau-Potenzialfläche W 4 des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes soll das im Einzelhandelskonzept der Stadt Recklinghausen aus dem Jahr 2019 festgestellte Defizit im Bereich der Nahversorgung entlang der Dortmunder Straße im Stadtteil Ost beseitigt werden. Geplant ist die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters mit und angrenzender Wohnbebauung.

1.3.2 Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan und beabsichtigte Darstellungen

Die für den Lebensmitteldiscounter vorgesehene Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und soll nunmehr in Sondergebiet mit Zweckbe-

stimmung „Nahversorgung“ geändert werden. Die Verkaufsfläche soll auf maximal 1.200 m² begrenzt werden.

Abb. 1: Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Stadt Recklinghausen)



1.3.3 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung des Nahversorgungsstandortes soll über den Kreisverkehr Dortmunder Straße/Ziegelgrund erfolgen. Hierüber erfolgen die Zu- und Abfahrt des Kundenverkehrs sowie die Andienung durch den Anlieferverkehr.

Über die Buslinien 230 und 232, Haltestelle „Ziegelgrund“, ist der Anschluss an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gewährleistet.

1.3.4 Beschreibung des zu erwartenden Bedarfs an Grund und Boden

Der Änderungsbereich hat eine Fläche von 0,68 ha. Es ist davon auszugehen, dass 80 % der Fläche versiegelt werden können. Eine genaue Bilanz erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Nr. 1b) der Anlage zum BauGB sind im Umweltbericht die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen.

Damit soll eine Einordnung der mit dem Bauleitplan verfolgten konkreten städtebaulichen Ziele im Verhältnis zu den übergeordneten Richtwerten des Umweltschutzes ermöglicht werden. Zum einen soll dadurch eine transparente Darstellungsweise gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit bewirkt werden, zum anderen können die Umweltziele im Hinblick auf den Arbeitsschritt der Bewertung als Maßstab genutzt werden.

Während die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, geben die Ziele der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch räumlich konkrete zu berücksichtigende Festsetzungen vor. Neben diesen rechtlich bindenden Planungen werden auch informelle Planungen berücksichtigt, die zu unterschiedlichen Themen oder Entwicklungsräumen aufgestellt wurden. Die dort formulierten Ziele sind als Anregung zu verstehen und können als Belang in die Abwägung einfließen.

1.4.1 Allgemeine Ziele der Gesetze

In der Tabelle im Anhang 1 werden die umweltrelevanten Ziele der Fachgesetze, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, dargestellt.

1.4.2 Fachpläne

1.4.2.1 Gebietsentwicklungsplan

Der Regionalplan³ stellt den Bereich des Bebauungsplanes als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar. Umweltrelevante Ziele sind nicht formuliert.

1.4.2.2 Landschaftsplan

Die Änderungsfläche liegt gemäß Landschaftsplan⁴ innerhalb eines Teilbereiches des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 13 „Recklinghausen“. Die Festsetzung erfolgte

³ Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ –, Stand 12.11.2004

⁴ Kreis Recklinghausen: Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ des Kreises Recklinghausen – Satzung gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW, 20.11.2012

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch den offenen landwirtschaftlich genutzten Freiraum.

- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 13 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit des nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

1.4.2.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen stellt einen ca. 100 m breiten Streifen parallel zur Dortmunder Straße als Wohnbaufläche dar, an den sich nach Norden eine Fläche für die Landwirtschaft anschließt. Überlagert werden die Darstellungen mit einem Bereich für den Landschaftsschutz (s. Kap. 1.5.2.2).

Umweltrelevante Ziele sind für den Vorhabenbereich nicht formuliert.

2. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1 Naturräumliche Gliederung

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands⁵ liegt das Untersuchungsgebiet in der naturräumlichen Haupteinheitengruppe Westfälische Tieflandsbucht (54). Kennzeichnende Haupteinheit ist das Emscherland (543), das große Teile des Einzugsgebietes der Emscher einnimmt, nicht jedoch dessen randliche Anhöhen im Süden, Osten und Nordosten sowie das Mündungsgebiet.

Die Untereinheit bildet der Recklinghauser Lößrücken (543.00), der den östlichen Teil des Vestischen Höhenrückens darstellt, der bei Recklinghausen eine Höhe bis 116 m erreicht und sich damit um 50 bis 60 m aus dem Emschertal heraushebt.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.2.1 Potenzielle natürliche Vegetation

Unter der potenziellen natürlichen Vegetation (pnV) versteht man die höchstentwickelte natürliche Pflanzengesellschaft (Klimaxgesellschaft), die sich ohne den Einfluss und das Zutun des Menschen aufgrund der abiotischen Standorteigenschaften Relief, Boden- und Wasser-

⁵ Von Kürten, W. 1977: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 95/96 Kleve/Wesel, hrsg. von der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Bonn-Bad Godesberg 1977

haushalt sowie klimatische Gegebenheiten auf einer Fläche einstellen würde (TÜXEN 1956, TRAUTMANN 1972)⁶. Sie stellt das Leistungsvermögen eines Naturraumes im Hinblick auf das biotische Ertrags- und Regenerationspotenzial dar. Die pnV setzt sich in Mitteleuropa - Extremstandorte wie z. B. Felsköpfe und Hochmoore ausgenommen - aus Waldgesellschaften zusammen.

Im Bereich des Plangebietes würde sich bei natürlichen abiotischen Verhältnissen der Flattergras-Buchenwald mit Übergang zum Buchen-Eichenwald ausbreiten. Der Flattergras-Buchenwald setzt sich zusammen aus Arten wie Buche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Espe (*Populus tremula*), Salweide (*Salix caprea*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*).

Für den Buchen-Eichenwald sind Arten wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Sand-Birke (*Betula pendula*) Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Espe (*Populus tremula*), Faulbaum (*Frangula alnus*) und Salweide (*Salix caprea*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) charakteristisch.

2.2.2 Reale Vegetation und Biotoptypen

Der Änderungsbereich wird ausschließlich ackerbaulich genutzt. Die Fläche wird im Süden und Osten durch einen schmalen Saum begrenzt. Im Osten schließen sich im Bereich des Kreisverkehrs versiegelte Verkehrsflächen an.

Nach Norden setzen sich die Ackerflächen fort. Östlich und westlich des Gebietes sowie südlich der Dortmunder Straße befinden sich Wohnbauflächen. Entlang der Dortmunder Straße stocken einige Linden. Sie sind von der Planung nicht betroffen.

Die Fläche wird stark beeinträchtigt durch den KFZ-Verkehr auf der Dortmunder Straße und den damit verbundenen optischen und akustischen Störungen.

2.2.3 Tiere

2.2.3.1 Planungsrelevante Arten

Die folgenden Darstellungen beruhen auf den Ergebnissen des Artenschutzgutachtens.

Säugetiere

Im Messtischblatt M4309, 3. Quadrant werden zwei Fledermausarten als planungsrelevant eingestuft. Innerhalb des Änderungsbereiches fehlen Strukturen, die sich als Wochenstube

⁶ Trautmann, 1972: Deutscher Planungsatlas, Band I Nordrhein-Westfalen: Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation), Text und Karte (1 : 500.000), hrsg. von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.) 1972

bzw. Winterquartier eignen. Ein Vorkommen dieser Arten ist aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche somit nicht zu erwarten.

Vögel

Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten liegen nicht vor. Der Landschaftsraum bietet potentiell Brutmöglichkeiten für Bodenbrüter wie Kiebitz und Feldlerche. Im Rahmen einer Ortsbegehung ergaben sich aber keine Hinweise auf ein Brutvorkommen dieser Arten. Aufgrund der Nähe zur Dortmunder Straße und der angrenzenden Bebauung und den damit verbundenen Störungen ist eine Nutzung der von der Planung betroffenen Fläche durch bodenbrütende Arten auch unwahrscheinlich, kann aber auch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

2.2.4 Biologische Vielfalt

Unter diesem Begriff verbinden sich drei Ebenen der Vielfalt, die ineinandergreifen:

- die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen
- die Artenvielfalt
- die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1992 sind für die biologische Vielfalt solche Ökosysteme und Lebensräume von Bedeutung, „die über eine große Vielfalt, zahlreiche endemische oder bedrohte Arten oder Wildnis verfügen, die von wandernden Arten benötigt werden, die von sozialer, wirtschaftlicher, kultureller oder wissenschaftlicher Bedeutung sind oder die repräsentativ oder einzigartig sind oder mit entscheidenden evolutionären oder anderen biologischen Vorgängen im Zusammenhang stehen.“

Daneben sind Arten und Gemeinschaften wichtig, „die bedroht sind, die wildlebende Verwandte domestizierter oder gezüchteter Arten sind, die von medizinischem, landwirtschaftlichem oder sonstigem wirtschaftlichen Wert sind, die von sozialer, wissenschaftlicher oder kultureller Bedeutung sind, die für die Erforschung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, z.B. als Indikatorarten, von Bedeutung sind.“

Die sich ergebenden Anforderungen, soweit sie für die Bauleitplanung von Bedeutung sind, sind durch die Bestimmungen zum Artenschutz sowie durch die Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz abgedeckt. Die biologische Vielfalt ist ein zentrales Kriterium zur Bewertung der Auswirkungen auf Flora und Fauna und deren Lebensräume. Ihre Beurteilung ist deshalb ein wichtiger Bestandteil der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung. Ein eigenständiger Prüfmaßstab neben den im Rahmen der Eingriffsregelung anzuwendenden Bewertungsverfahren ist nicht erforderlich.

2.3 Schutzgut Fläche

Mit dem Schutzgut Fläche soll dem Thema Flächenverbrauch insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung in der Umweltprüfung verstärkt Rechnung getragen werden. In § 1a Abs. 2 BauGB ist der Grundsatz formuliert, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung. Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Land- und forstwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Der Änderungsbereich liegt am Übergang vom Siedlungsbereich zur freien Landschaft. Er wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt, d.h. aktuell sind keine Flächen versiegelt.

2.4 Schutzgut Boden

2.4.1 Bodenverhältnisse

In Abhängigkeit von dem Ausgangsgestein und den bodenbildenden Faktoren Relief, Klima, Wasser, Vegetation, Bodenleben und Nutzungseinflüssen hat sich im Bereich des Änderungsbereiches gemäß Bodenkarte 1 : 50.000⁷ eine Pseudogley-Parabraunerde entwickelt, die sich durch eine geringe Sorptionsfähigkeit, eine mittlere Wasserdurchlässigkeit und eine mittlere Ertragsfähigkeit auszeichnet. Die oberen Bodenschichten sind grundwasserfrei und durch schwache Staunässe geprägt. Aufgrund der großen Rückhaltefähigkeit im 2-meter-Raum und der damit verbundenen Reglerfunktion für den Wasserhaushalt sind die Böden als schutzwürdig (hohe Funktionserfüllung) einzustufen.

Die Digitale Bodenfunktionskarte des Kreis Recklinghausen⁸ weist dem Boden eine sehr hohe Schutzwürdigkeit zu, was vor allem durch die Teilfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit (sehr hohe Bedeutung) und die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (hohe Bedeutung) begründet ist.

Genauere Angaben zum Bodenaufbau sind dem hydrogeologischen Gutachten⁹ zu entnehmen:

Nach der Geologischen Übersichtskarte C 4306 Recklinghausen liegt das Untersuchungsgebiet im Bereich von äolischen Lockersedimenten des Quartärs, die als Deckschicht über sandigen Mergeln der Oberkreide abgelagert sind. In diesem Recklinghäuser Sandmergel

⁷ Geologischer Dienst NRW 2018: Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000, Abrufdatum 05.05.2020

⁸ Kreis Recklinghausen 2017: Digitale Bodenfunktionskarte Kreis Recklinghausen, erarbeitet durch die IFUA-Projekt-GmbH im Auftrag des Kreises Recklinghausen Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde

⁹ GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH 2017: Hydrogeologisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser - Baulanderschließung Dortmunder Straße 46886 Recklinghausen, 2017

sind verbreitet festere Sandmergelsteine und Kalksandsteinbänke eingelagert. Bei den Lockersedimenten handelt es sich um Löß und Lösssand, welche von Schluffen und Feinsanden geprägt sind.

Die durchgeführten Bodenuntersuchungen ergaben für den Bereich des Untersuchungsgebietes insgesamt eine relativ einheitliche Bodenschichtung, die den Angaben der geologischen Karte in groben Zügen entspricht.

Schicht 1: Mutterboden / Oberboden

Ab der Geländeoberfläche ist zunächst eine 3 bis 4 dm starke Schicht aus schwach schluffigem bis stark schluffigem und schwach humosem Feinsand anzutreffen, die mit Wurzelresten durchsetzt ist.

Schicht 2: Löß / Lösssand

Unterhalb des Mutterbodens steht bis zu einer Tiefe von ca. 5 m schwach feinsandiger bis feinsandiger Schluff oder schluffiger bis stark schluffiger Feinsand an, der teilweise schwach tonig ausgeprägt ist. Bis ca. 3 bis 4 m unter Geländeoberkante sind die Böden kalkfrei, danach stark kalkhaltig.

Im Südwesten wurde bis zu einer Tiefe von ca. 4,5 m schwach schluffiger bis schluffiger Fein-Mittelsand mit geringen grobsandigen Beimengungen, beginnend ab 2,5 m unter Geländekante, angetroffen.

Schicht 3: Sandmergel / Mergelsand, oberflächig verwittert

Die unterste erbohrte Schicht bildet ein Ton-Schluff-Sandgemenge von halbfester Konsistenz, das zunächst stark verwittert, mit eingeschalteten Mergelsteinbänken ausgeprägt ist. Mit abnehmendem Verwitterungsgrad nimmt die Gesteinshärte zu.

2.4.2 Altstandorte und Altablagerungen

Altstandorte und Altablagerungen sind im Bereich des Plangebietes nicht bekannt.

2.5 Schutzgut Wasser

2.5.1 Grundwasser

Bedeutende Grundwasservorkommen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der Grundwasserflurabstand beträgt nach der Bodenkarte 1 : 50.000 im Untersuchungsraum über 20 dm.

Genauere Angaben sind ebenfalls dem hydrogeologischen Gutachten zu entnehmen:

Öffentlich zugängliche Grundwasserdaten von Grundwassermessstellen in relevanter Nähe zum Baufeld liegen nicht vor. Bei Messungen des Emscher-Lippe Genossenschaftsverband

im Umfeld des Plangebietes wurde ein Wasserstand zwischen rd. 10,0 m und 19,3 m ermittelt.

Während der Erkundungsarbeiten im Rahmen des Gutachtens konnte bis zur max. Aufschlusstiefe von 5,0 m unter Gelände kein geschlossener Porengrundwasserleiter festgestellt werden. Die überwiegend geringe Durchlässigkeit der Böden führt zur Bildung von Stau- und Schichtenwasser. Nach größeren Niederschlagsereignissen ist neben einem gewissen Oberflächenabfluss der Ackerfläche entsprechend der leichten Hangneigung in Bereichen mit höherer Ebenmäßigkeit mit verstärkter Staunässebildung zu rechnen.

Für das Baufeld konnten überwiegend Durchlässigkeiten im Bereich 10^{-6} – 10^{-8} m/s ermittelt werden. Eine rein auf Versickerung basierende Abführung des anfallenden Niederschlagswassers von den neu zu versiegelnden Flächen ist damit regelkonform nicht möglich. Es wird empfohlen einen Retentionsraum zu schaffen, wo eine Kombination aus Versickerung, Rückhaltung stattfinden kann.

2.5.2 Oberflächengewässer

Im Änderungsbereich und im näheren Umfeld befinden sich keine natürlichen Still- oder Fließgewässer. Der Geltungsbereich liegt somit auch außerhalb der Risikozone für ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100).

2.6 Schutzgut Luft und Klima

2.6.1 Klimatische und lufthygienische Situation

Der Änderungsbereich gehört dem nordwestdeutschen Klimaraum an, der überwiegend vom maritimen Klima mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern geprägt wird. Die Niederschläge verteilen sich relativ gleichmäßig über das Jahr, wobei die Werte in den Sommermonaten Juni / Juli etwas höher als im Jahresmittel liegen.

2.6.2 Klimatope

Der Änderungsbereich liegt am Übergang vom Freilandklima zum Vorstadtklima¹⁰. Das Freilandklima ist charakterisiert durch gute Austauschbedingungen und nur schwach ausgeprägte geländeklimatische Variationen. Dieser Klimatoptyp stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen (Versiegelungsgrad < 10 %) ein und zeichnet sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und -feuchte aus. Zudem sind in diesen Bereichen meist keine Emittenten angesiedelt, weshalb es sich um bedeutende Frischluftgebiete handeln kann. Des Weiteren ist landwirtschaftlich genutzten Flächen

¹⁰ (<https://klima.geoportal.ruhr/>)

bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben.

Das Vorstadtklima bildet den Übergangsbereich zwischen den Klimaten der höher verdichteten Siedlungsstrukturen und den Klimaten des Freilandes und weist dadurch günstige bioklimatische Verhältnisse auf.

Die wesentlichen Eigenschaften der beiden Klimatope können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Tab. 2: Eigenschaften der Klimatope

Gunstfaktoren	Ungunstfaktoren
Freilandklima	
- Geringe Wärme- und Schwülebelastung und hoher bioklimatischer Stellenwert als Erholungsraum. - Geringe Windströmungsveränderungen und gute horizontale Austauschverhältnisse. Bedeutende klimaökologische Ausgleichsräume für angrenzende Bebauungsstrukturen. - Hohe Kaltluftproduktion der Acker- und Grünlandflächen, die eine starke Abkühlung in den Nachtstunden begünstigen. - Keine Emissionen.	- Die geringe Rauigkeit fördert Winddiskomfort, der im Winter und in den Übergangsjahreszeiten die Freizeitaktivität einschränkt. - Hohes klimatisches Immissionspotential durch Bodeninversionen während autochthoner Strahlungsnächte. - Akkumulationsgefahr im Bereich der Kaltluft-sammelbecken bei Vorhandensein bodennaher Schadstoffemittenten.
Vorstadtklima	
- Frischluft- und Kaltluftzufuhr während gradient-schwacher Wetterlagen durch die Nähe zu regionalen und lokalen Ausgleichsräumen. - Starke nächtliche Abkühlung wirkt der Ausbildung „heißer Nächte“ entgegen. Optimales Wohn- und Schlafklima. - Lokale und regionale Grünzonen sind häufig fußgänglich zu erreichen. Eingestreute Park- und Grünflächen erhöhen den Wohn- und Freizeitwert der Siedlungszonen. - Der hohe Anteil an Grünflächen verhindert eine zu starke Erwärmung, die vorhandenen Bäumen verhindern eine zu starke Abkühlung. Somit bleibt die Wärme- und Schwülebelastung niedrig.	- Natürliche Ungunstlagen wie Mulden und Senken können lokal zur Erhöhung des bioklimatischen Belastungspotentials beitragen. - Hoher Heizenergiebedarf für Wohngebiete im Einflussbereich bodennaher Kaltluftströme und windexponierter Kuppenlagen.

Die südlich angrenzenden Siedlungsbereiche liegen im Bereich einer klimawirksamen Kuppenzone. Diese erreichen eine der dichten Bebauungsstrukturen analoge Überwärmung durch eine natürliche Temperaturzunahme mit der Höhe während nächtlicher Inversionswetterlagen. Ferner ist den Kuppenzonen ein hoher Durchlüftungsgrad zuzusprechen.

Die Stadt Recklinghausen hat im Jahr 2017 ein Konzept zur Anpassung¹¹ an die Folgen des Klimawandels entwickelt. Die Realisierung dieses Konzepts soll langfristig einen Beitrag zur Erhaltung eines gesunden Lebens- und Arbeitsumfeldes in Recklinghausen leisten. Es soll die Grundlage für Aktivitäten im Bereich der Klimaanpassung in Recklinghausen bilden. Hierzu wurde eine Handlungskarte mit dem Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Für den Änderungsbereich enthält die Handlungskarte Klimaanpassung keine Darstellungen. Ein Teil der Bebauung südlich der Dortmunder Straße ist der Zone 1 „Gebiete mit einer Hitzebelastung Ist-Zustand“ dargestellt. Für diesen Bereich werden folgende Zielvorgaben formuliert:

- Aufenthaltsqualität steigern durch Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag durch
 - Beschattung durch Vegetation und Bauelemente
 - Kühleffekte der Verdunstung nutzen (offene Wasserflächen, Begrünung)
 - Ausgleichsräume schaffen/erhalten (Parks im Nahbereich, Begrünung von Innenhöfen)
- Nächtliche Überwärmung verringern durch:
 - Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag
 - Zufuhr kühlerer Luft aus der Umgebung

2.6.3 Lufthygiene

Erhebliche lufthygienische Belastungen sind innerhalb des Gebietes nicht zu erwarten, da sich im Umfeld keine größeren Emittenten befinden. Lediglich entlang der Dortmunder Straße ist mit KFZ-bedingten Emissionen zu rechnen

2.7 Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren

Unter dem Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren sind Wechselwirkungen zwischen diesen Belangen zu verstehen.

Aufgrund der Komplexität von Ökosystemen sowie der geringen allgemeinen Erkenntnisse stellt sich eine gesamtheitliche, ökosystemare Betrachtung in der Regel als schwierig dar. Im Rahmen dieser Untersuchung ist es deshalb nur möglich, die bekannten, landschaftsraumtypischen Wechselbeziehungen aufzuzeigen.

Die Berücksichtigung des Wirkungsgefüges zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren erfolgt aufbauend auf den planungsrelevanten Erfassungs- und Bewertungskriterien über die Funktionen der Schutzgüter. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die schutzgutbezogenen Erfassungskriterien im Sinne des Indikationsprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen bein-

¹¹ Stadt Recklinghausen 2017: Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen, erarbeitet durch K.Plan Klima.Umwelt&Planung GmbH, Bochum 2017

halten. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst. Dieses gilt beispielsweise für die klimatischen Verhältnisse, die u.a. auch durch die Vegetationsstrukturen beeinflusst werden.

2.8 Schutzgut Landschaft

Die Fläche liegt am Übergang vom geschlossenen Siedlungsraum zur freien Landschaft. Der Siedlungsrand wird derzeit von der Bebauung an der Dortmunder Straße gebildet. Das LANUV ordnet das Plangebiet zusammen mit dem angrenzenden Landschaftsraum der Landschaftsbildeinheit (LBE) IIIa-100-A3 zu, die sich überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Bereichen zusammensetzt und deshalb mit mittel bewertet ist.

Aufgrund der Dominanz der landwirtschaftlichen Nutzung und der fehlenden Gehölzstrukturen ist der Änderungsbereich als Bereich mit geringem Erlebnischarakter einzustufen. Insgesamt besitzt die Fläche für das Landschafts- und Ortsbild eine untergeordnete Bedeutung.

2.9 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

2.9.1 Wohnen

Südlich der Dortmunder Straße liegt ein größeres Baugebiet, das gemäß Bebauungsplan 163 „Ziegelgrund“ als reines bzw. allgemeines Wohngebiet einzustufen ist. Westlich und östlich des Geltungsbereichs schließen sich weitere Wohnbauflächen an. Durch Verkehrslärm und Lichtemissionen von der Dortmunder Straße sind die Siedlungsbereiche vorbelastet, was insbesondere auf die Grundstücke entlang der Dortmunder Straße zutrifft. Weitere Belastungen bestehen derzeit nicht.

2.9.2 Erholung und Freizeit

Die Dortmunder Straße, die auf der nördlichen Seite von einem Radweg begleitet wird, ist Bestandteil des Radverkehrsnetzes NRW. Die Strecke dient primär dem täglichen Bedarf, z.B. für Fahrten zur Arbeit oder zum Einkauf. Ansonsten hat das Gebiet für Erholung und Freizeit eine nachrangige Bedeutung.

2.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Änderungsbereich sind keine Bau- und Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt. Auch andere Kultur- und Sachgüter mit besonderer Bedeutung sind von der Planung nicht betroffen.

2.11 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die 8. FNP-Änderung wäre weiterhin eine Wohnbaunutzung möglich.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

3.1.1 Biotoptypen und Reale Vegetation

Durch die Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung gehen ausschließlich Ackerflächen verloren. Die mit der Umsetzung verbundenen Eingriffe werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gem. der Bewertungsmethode des Kreises Recklinghausen ermittelt und entsprechend kompensiert.

Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.

3.1.2 Schutzgut Tiere

3.1.2.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten und artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens zusammenfassend wiedergegeben.

Säugetiere

Da im Änderungsbereich Habitatstrukturen für Fledermäuse fehlen, werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tiergruppe Fledermäuse nicht erfüllt.

Vögel

Der Landschaftsraum nördlich der Dortmunder Straße bietet potentiell Brutmöglichkeiten für Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn. Im Rahmen einer Ortsbegehung ergaben sich aber keine Hinweise auf ein Brutvorkommen dieser Arten. Aufgrund der Nähe zur Dortmunder Straße und der angrenzenden Bebauung und den damit verbundenen Störungen ist eine Nutzung der von der Planung betroffenen Fläche durch bodenbrütende Arten auch unwahrscheinlich, kann aber auch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Da für diese Arten im Umfeld ausreichend geeignete Ersatzquartiere mit ähnlichen Habitatbedingungen bestehen, ist ein Ausweichen innerhalb des Umfeldes möglich. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Während der Brutzeit kann es jedoch zu Störungen sowie zur Tötung von Einzelindividuen kommen. Dieses gilt insbesondere für Jungtiere während der

Brutzeit, wenn diese noch nicht flügge sind und den Neststandort noch nicht eigenständig verlassen können. Der Tötungstatbestand während der Brutzeit kann durch eine Einschränkung der Bau- und Fällzeiten vermieden werden (s. Kap. 6).

Für alle anderen aufgeführten Arten entspricht der Änderungsbereich nicht den Habitatanforderungen, so dass ein Eintreten der Verbotstatbestände für diese Arten auszuschließen ist. Einige Arten nutzen den Bereich wahrscheinlich als Nahrungs- und Jagdgebiet. Diese unterliegen nur dann dem Verbot des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn dadurch die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Da die Jagdgebiete der betroffenen Arten sehr groß sind, ist ausgeschlossen, dass durch das geplante Vorhaben wesentliche Habitatbestandteile verloren gehen.

3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche

3.2.1 Schutzgut Fläche

Durch die geplante FNP-Änderung wird sich der Versiegelungsanteil innerhalb des 0,68 ha großen Änderungsbereiches erhöhen. Eine exakte Bilanzierung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

3.2.2 Schutzgut Boden

Die Versiegelung einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche führt zum irreversiblen Verlust der ökologischen Funktionen des Bodens. Dadurch werden gewachsene Bodenstrukturen und damit die Bodendynamik, ökologische Kreisläufe sowie der Bodenwasserhaushalt beeinträchtigt.

Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Böden gemäß der Bodenkarte 1 : 50.000 und der Bodenfunktionskarte Kreis Recklinghausen als schutzwürdig eingestuft sind und bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsumfangs entsprechend zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der Schutzwürdigkeit des Bodens und der irreversiblen Beeinträchtigungen sind die Auswirkungen als erheblich einzustufen.

3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Flächenversiegelung führt auch zu einer Verringerung der Versickerungsrate, die sich durch die geplante Änderung noch erhöht. Zur Verminderung des Eingriffs sind im Bebauungsplanverfahren folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Sammlung des auf den Dach- und befestigten Oberflächen anfallenden Niederschlagswassers und Ableitung zu einem Versickerungs- / Regenrückhaltebecken
- Rückhaltung des Niederschlagswassers durch Dachbegrünung

Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Versickerung / Rückhaltung sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu beurteilen.

3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Durch die geplante FNP-Änderung und der damit einhergehenden zunehmenden Versiegelung wird sich die lokalklimatische Situation verändern. Die Versiegelung führt zu einer verstärkten Aufheizung sowie zu Veränderungen der Verdunstungsrate und der Strahlungsverhältnisse. Flächen mit besonderer klimatischer Funktion bzw. klimahygienische Belastungsbereiche sind nicht betroffen. Durch die geplante Begrünung von Flachdächern innerhalb des SO-Gebietes kann der Eingriff gemindert werden.

Durch die Ausweisung des Sondergebietes wird zusätzlicher KFZ-Verkehr entstehen, der zu einer Zunahme der Schadstoffemissionen im direkten Umfeld des Plangebietes führt. Aufgrund der geringen Größe des SO-Gebietes sowie der guten Austauschbedingungen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Umfeldes nicht zu erwarten.

Da der Fläche keine besondere klimatische Funktion zukommt und der Eingriff durch die geplante Begrünung von Flachdächern gemindert wird, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch die geplante Änderung sind folgende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten:

- die Inanspruchnahme von Freiflächen innerhalb eines Landschaftsraumes mit geringem Erlebnischarakter, landschaftsästhetisch bedeutsame Strukturen gehen nicht verloren
- die Beeinträchtigung des nördlich angrenzenden offenen Landschaftsraumes durch die Baukörper

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes können durch Anpflanzungen am nördlichen Rand des Gebietes gemindert werden. Zudem kann die vorgeschriebene Baumpflanzung auf den Stellplätzen im SO-Gebiet zu einer Belebung des Orts- und Landschaftsbildes beitragen.

Da die Fläche für das Landschaftsbild eine nachrangige Bedeutung hat, landschaftsbildprägende Elemente nicht betroffen sind und der Eingriff durch Gehölzpflanzungen gemindert wird, ist der Eingriff als nicht erheblich einzustufen.

3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.6.1 Wohnen

3.6.1.1 Lärmimmissionen

Die Ansiedlung des Lebensmitteldiscounters wird im Vergleich zu einer Wohnbaunutzung zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen führen. Die Auswirkungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in einem Lärmgutachten ermittelt. Soweit erforderlich werden entsprechende Schutzmaßnahmen (Bau eines Lärmschutzwalls, passive Schallschutzmaßnahmen) vorgesehen.

3.6.1.2 Lichtimmissionen

Durch die Ansiedlung des Lebensmitteldiscounters können auch Beeinträchtigungen durch Lichtquellen wie

- Werbeanlagen
- Parkplatzbeleuchtung
- Fahrzeugbeleuchtungen

Entstehen. Die Auswirkungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beurteilt.

3.6.2 Erholung und Freizeit

Durch die geplante Änderung sind keine relevanten Erholungs- und Freizeiteinrichtungen betroffen.

3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich im Boden archäologische Relikte befinden. Bei derartigen Funden ist die zuständige Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren (s. Kap 4.1.4).

3.8 Beurteilung der Wechselwirkungen

Nach dem Baugesetzbuch sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i auch die Wechselwirkungen zwischen

- den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Buchstabe a)

- den umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Buchstabe c)
- den umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Buchstabe d)

zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist – analog zum Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren - davon auszugehen, dass die schutzgutbezogenen Erfassungskriterien im Sinne des Indikationsprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst. Dieses gilt beispielsweise für die klimatischen Verhältnisse in Bezug auf das Wohlbefinden des Menschen oder die Bedeutung der Landschaft für das Erholungsbedürfnis des Menschen.

4. Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

4.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen gem. § 44 BNatSchG

Zum Schutz von Bodenbrütern innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind folgende Maßnahmenalternativen vorzusehen:

- Zur Vermeidung einer Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit und damit verbunden zur Tötung von Einzelindividuen sind die bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Fortpflanzungsperiode (Anfang September bis Ende Februar) durchzuführen.
- Nach der Baufeldvorbereitung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können.
- Ist eine Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungsperiode nicht möglich, sind die Flächen vor Durchführung der Maßnahme im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch qualifizierte Personen auf Brutvorkommen zu untersuchen. Im Falle eines Besatzes kann mit den Arbeiten erst nach Verlassen der Nester begonnen werden. Die Untersuchung ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde auf Anfrage nachzuweisen.

4.2 Maßnahmen gem. § 15 BNatSchG und grünordnerische Maßnahmen

Zur Vermeidung von Eingriffen im Sinne von § 15 BNatSchG sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Rückhaltung des Niederschlagswassers
- Anpflanzung von Bäumen zur Einbindung des Baugebietes
- Berücksichtigung einer Freifläche zwischen dem Lebensmittelmarkt und dem westlich angrenzenden Wohngebiet und Anpflanzung von Bäumen zur Gestaltung der Fläche
- Begrünung von Stellplätzen im Bereich des Sondergebietes
- Dachbegrünung

Die verbleibenden Eingriffe sind durch Maßnahmen außerhalb des Gebietes zu kompensieren. Der erforderliche Kompensationsumfang wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens anhand der Methode des Kreises Recklinghausen (4., überarbeitete Fassung, Stand 4/2013) ermittelt.

4.3 Maßnahmen zum Schutzgut Mensch

Zum Schutz der bestehenden und geplanten Wohnbauflächen vor Lärmimmissionen sind gemäß Lärmgutachten folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Schutz der Innenräume vor Verkehrslärm durch passiven Lärmschutz
- Schutz von Balkonen / Loggien / Terrassen durch passiven Lärmschutz
- Bau einer Lärmschutzwand auf dem Gelände des Discounters

4.4 Maßnahmen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Recklinghausen als untere Denkmalbehörde und / oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, falls nicht vorher eine Freigabe durch die Denkmalbehörden erfolgt. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz).

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für den Änderungsbereich sieht der aktuelle Flächennutzungsplan bereits eine Siedlungsflächennutzung vor. Die geplante Änderung dient der Beseitigung des im Einzelhandelskonzept der Stadt Recklinghausen (2019) festgestellten Defizits im Bereich der Nahversorgung entlang der Dortmunder Straße. Im Umfeld befinden sich keine anderen geeigneten Flächen, für die im aktuellen FNP bereits eine bauliche Nutzung vorgesehen ist.

6. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Durch die geplante Änderung wird eine Ansiedlung von Betrieben nach der Störfallverordnung nicht ermöglicht. Eine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist somit nicht gegeben.

7. Berücksichtigung weiterer Aspekte gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen werden in erster Linie durch den An- und Abfahrten sowie betriebsbedingte Emissionen verursacht.

Das anfallende Schmutzwasser sowie die Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird empfohlen.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplanes (s. Kap. 1.4.2.2). Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts liegen nicht vor.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Die Auswirkungen auf die lufthygienische Situation sind in Kap. 3.4 beschrieben.

Bodenschutzklausel (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) (§ 1a Abs. 2 Satz 1)

Die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder der Innenentwicklung zur Realisierung des Vorhabens sind ausgeschlossen, da kein geeigneter Standort im Umfeld für die angestrebte und dringend erforderliche Stützung und Stärkung der Nahversorgung gefunden werden konnte. Für den Änderungsbereich sieht der aktuelle Flächennutzungsplan bereits eine Siedlungsflächennutzung vor, so dass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Umwidmungssperrklausel für landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2)

Da kein geeigneter Standort im Umfeld für die angestrebte und dringend erforderliche Stützung und Stärkung der Nahversorgung gefunden werden konnte, ist eine Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen als alternativlos zu bezeichnen. Zudem sieht der aktuelle Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich bereits eine Siedlungsflächennutzung vor.

Waldflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 1a Abs. 3)

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

8. Zusätzliche Angaben

8.1 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, und Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens folgende Gutachten erstellt:

- GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH 2017: Hydrogeologisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser - Baulanderschließung Dortmunder Straße 46886 Recklinghausen, 2017
- afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See 2020: Schallschutzgutachten B-Plan „Dortmunder Straße“ Haltern, 2020
- BVS Rödel & Pachan 2019: Verkehrsuntersuchung Recklinghausen B-Plan „Dortmunder Straße“, Oktober 2019
- atelier stadt & haus - Gesellschaft für Ingenieur- und Straßenplanung mbH, 2020: Stellungnahme zu lichttechnischen Emissionen des ALDI-Marktes auf die Umgebung des Einzelhandelsgrundstückes, Essen 2020

- Büro LAB2020: Bebauungsplan Nr. 301 „Dortmunder Straße / Canisiusstraße“ – Artenschutzgutachten, Bochum 2020

Die im Rahmen der Gutachten angewandten Berechnungs- und Bewertungsverfahren sind dort beschrieben worden. Die Ergebnisse fließen in die Umweltprüfung zum Bebauungsplanverfahren ein.

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagendaten ergaben sich nicht. Dennoch beruhen einige Angaben auf allgemeine Annahmen, da einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Intensität oder Reichweite aufgrund fehlender detaillierter Messmethoden nicht eindeutig ermittelt werden können.

Die Aussagen des Lärmgutachtens beruhen auf Verkehrsprognosen, die grundsätzlich mit gewissen Unsicherheiten verbunden sind. Da die Prognosen nach fachwissenschaftlichen Anforderungen, die in entsprechenden Regelwerken festgelegt sind, erstellt wurden, können sie für die Beurteilung der zukünftigen Immissionssituation als ausreichend betrachtet werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden bis auf örtliche Begehungen keine faunistischen Untersuchungen durchgeführt. Aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur des Plangebietes ist davon auszugehen, dass weitere vertiefende Untersuchungen nicht erforderlich sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die entscheidenden Auswirkungen der Bebauungsplanfestsetzungen in der Umweltprüfung überprüft und erfasst worden sind, so dass ausreichende Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Bauvorhabens vorliegen.

8.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4 c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Sie können sich ergeben durch

- eine falsche Umsetzung eines Planes,
- eine unsichere Prognose oder
- unvorhersehbare Wirkungen

Ziel der Umweltüberwachung ist also die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind.

Darüber hinaus ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 (Maßnahmen zum Ausgleich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen) Gegenstand der Überwachung.

Eine Überwachung kann grundsätzlich erst einsetzen, wenn die Festsetzungen des Plans zumindest teilweise realisiert sind, da ohne Realisierung auch keine Umweltauswirkungen durch die Planung hervorgerufen werden können. Der Gemeinde steht es hierbei offen, eine bestimmte Frist für die erstmalige Überwachung festzulegen.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgelegt.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt, auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche an der Dortmunder Straße in Recklinghausen einen Lebensmittelmarkt und angrenzend eine Wohnbebauung zu realisieren. Das Planungsrecht soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dortmunder Straße / Canisiusstraße“ geschaffen werden. Für die Realisierung des Lebensmittelmarktes ist zudem der Flächennutzungsplan im östlichen Teil zu ändern.

Das Gebiet wird begrenzt durch die Dortmunder Straße im Süden, durch die vorhandenen Siedlungsbereiche an der Canisiusstraße im Westen und die Straße „Ziegelgrund“ im Osten. Nach Norden grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Der Änderungsbereich hat eine Fläche von 0,68 ha. Es ist davon auszugehen, dass 80 % der Fläche versiegelt werden können. Die Verkaufsfläche soll auf maximal 1.200 m² begrenzt werden.

Durch die Änderung gehen ausschließlich Ackerflächen verloren. Die Böden sind gemäß der Bodenkarte 1 : 50.000 und der Bodenfunktionskarte Kreis Recklinghausen als schutzwürdig eingestuft. Die Versiegelung führt zum irreversiblen Verlust der ökologischen Funktionen des Bodens. Dadurch werden gewachsene Bodenstrukturen und damit die Bodendynamik, ökologische Kreisläufe sowie der Bodenwasserhaushalt beeinträchtigt. Zur Verminderung des Eingriffs wird das auf den Dach- und befestigten Oberflächen anfallende Niederschlagswasser gesammelt und einem Versickerungs- / Regenrückhaltebecken im Nordwesten des Plangebietes zugeführt.

Die Versiegelung führt auch zu einer verstärkten Aufheizung sowie zu Veränderungen der Verdunstungsrate und der Strahlungsverhältnisse. Flächen mit besonderer klimatischer

Funktion bzw. klimahygienische Belastungsbereiche sind nicht betroffen. Durch die geplante Begrünung von Flachdächern innerhalb des SO-Gebietes kann der Eingriff gemindert werden.

Durch die Ausweisung des Sondergebietes wird zusätzlicher KFZ-Verkehr entstehen, der zu einer Zunahme der Schadstoffemissionen im direkten Umfeld des Plangebietes führt. Aufgrund der geringen Größe des SO-Gebietes sowie der guten Austauschbedingungen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Umfeldes nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind in erster Linie durch folgende Beeinträchtigungen zu erwarten:

- die Inanspruchnahme von Freiflächen innerhalb eines Landschaftsraumes mit geringem Erlebnischarakter, landschaftsästhetisch bedeutsame Strukturen gehen nicht verloren
- die Beeinträchtigung des nördlich angrenzenden offenen Landschaftsraumes durch die Baukörper

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes können durch Anpflanzungen am nördlichen Rand des Gebietes gemindert werden. Zudem kann die vorgeschriebene Baumpflanzung auf den Stellplätzen im SO-Gebiet zu einer Belebung des Orts- und Landschaftsbildes beitragen.

Die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe sind durch entsprechende Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zu kompensieren. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine entsprechende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erarbeitet.

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG wurde ein Fachgutachten erstellt. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann ein Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Änderungsbereiches ausgeschlossen werden.

Der Landschaftsraum nördlich der Dortmunder Straße bietet potentiell Brutmöglichkeiten für Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn. Im Rahmen einer Ortsbegehung ergaben sich aber keine Hinweise auf ein Brutvorkommen dieser Arten. Aufgrund der Nähe zur Dortmunder Straße und der angrenzenden Bebauung und den damit verbundenen Störungen ist eine Nutzung der von der Planung betroffenen Fläche durch bodenbrütende Arten auch unwahrscheinlich, kann aber auch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Da für diese Arten im Umfeld ausreichend geeignete Ersatzquartiere mit ähnlichen Habitatbedingungen bestehen, ist ein Ausweichen innerhalb des Umfeldes möglich. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Während der Brutzeit kann es jedoch zu Störungen sowie zur Tötung von Einzelindividuen kommen. Dieses gilt insbesondere für Jungtiere während der Brutzeit, wenn diese noch nicht flügge sind und den Neststandort noch nicht eigenständig verlassen können. Der Tötungstatbestand während der Brutzeit kann durch eine Einschränkung der Bau- und Fällzeiten vermieden werden.

Für alle anderen aufgeführten Arten entspricht der Änderungsbereich nicht den Habitatanforderungen, so dass ein Eintreten der Verbotstatbestände für diese Arten auszuschließen ist.

Zum Schutz der bestehenden und geplanten Wohnbauflächen vor Lärmimmissionen sind gemäß Lärmgutachten folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Schutz der Innenräume vor Verkehrslärm durch passiven Lärmschutz
- Schutz von Balkonen / Loggien / Terrassen durch passiven Lärmschutz
- Bau einer Lärmschutzwand auf dem Gelände des Discounters

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung und zur Kompensation von Eingriffen sowie unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Immissionsschutz keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Anhang

Anhang 1: Schutzgutbezogene Ziele in Fachgesetzen	A 1
---	-----

Gesetz	Ziel
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass - die biologische Vielfalt, - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere - lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, - Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, - Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind u.a. - die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen, - wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, - der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG)	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU. Bewahrung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
Vogelschutzrichtlinie – VS-RL (Richtlinie 79/409/EWG)	Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, Schutz für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.
Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich

Gesetz	Ziel
	des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a. - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. (§ 1a Abs. 3)
Boden / Fläche	
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Folgende Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen: - natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) - Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen sind besonders zu schützen. (§ 1 Abs. 1)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind u.a. - Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen
Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a. - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (§ 1a Abs. 2))
Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, - ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, - Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, - sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,

Gesetz	Ziel
	- bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, - möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, - an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, - zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen. (§ 6 Abs. 1 Satz 1) Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen. (§ 6 Abs. 1 Satz 2) Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. (§ 6 Abs. 2)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind u.a. - Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen
Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a. - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) - der sachgerechte Umgang mit Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e)
Klima / Luft	
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 Abs. 1)
TA-Luft	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich,

Gesetz	Ziel
	derlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind u.a. - Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a. - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) - die Vermeidung von Emissionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) - die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 Satz 1)
Landschaft	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere - Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, - zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. zu berücksichtigen: - die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) - die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)
Mensch	
Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpas-

Gesetz	Ziel
(BauGB)	sung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. zu berücksichtigen: - die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1) - die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3) - die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere - Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, - zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 Abs. 1)
TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	
Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (§ 1 Abs. 1) Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene, Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. (§ 1 Abs. 3)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere - Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu

Gesetz	Ziel
	bewahren.
BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. zu berücksichtigen: - die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes, (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) - die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d))
Bun- desim- mis- sions- schutzge- setz (BIm- SchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 Abs. 1)

Recklinghausen, den

Der Bürgermeister

I. A.

Behringer
Städt. Oberbaurat